

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 10

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Oktober

2002

Inhalt

	Seite		Seite
Fürbitte für die 7. Tagung der 9. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 3. bis 8. November 2002 in Timmendorfer Strand	273	Satzung zur Änderung der Satzung für den Gemeindedienst für Mission und Ökumene Region Westliches Ruhrgebiet	283
Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die Umzugskosten der Pfarrerinnen/Pfarrer	273	Satzung des „Diakonischen Werkes des Kirchenkreises An der Agger“	283
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	274	Liturgischer Kirchenkalender 2002/2003	285
Arbeitsrechtsregelung über eine vorübergehenden Absenkung der Zuwendung im Königsberger Diakonissen-Mutterhaus der Barmherzigkeit auf Altenberg (Königsberger Diakonie) in Wetzlar Vom 4. September 2002	274	Satzung der Evangelischen Stiftung „Jugend mit Zukunft“ des Kirchenkreises An der Ruhr	293
Arbeitsrechtsregelung über einen vorübergehende Verzicht auf die Zuwendung im Jugend- und Sozialwerk Gotteshütte in Hückeswagen Vom 4. September 2002	274	Bestandene Theologische Prüfungen im Herbst 2002	295
Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2003	275	Berufungen in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst	296
Kircheneintrittsstellen	278	Berufungen in den Probendienst	296
35., 36. und 37. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	278	Prüfungen für B- und C-Kirchenmusikerinnen/ Kirchenmusiker Vom 21. bis 26. März 2003 MERKBLATT	296
		Hinweis auf ein Gebäudesanierungsprogramm zu Sonderkonditionen	297
		Kur- und Urlauberseelsorge in Bayern im Sommer 2003	298
		Personal- und sonstige Nachrichten	298
		Literaturhinweise	303
		Berichtigung zum KABI 9/2002	303

FÜRBITTE für die 7. Tagung der 9. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 3. bis 8. November 2002 in Timmendorfer Strand

Die diesjährige 7. Tagung der 9. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland findet in der Zeit vom 3. bis 8. November 2002 in Timmendorfer Strand statt.

Im Mittelpunkt dieser Tagung werden das Schwerpunktthema „Was ist der Mensch?“, der Bericht des Ratsvorsitzenden und die Haushaltsberatungen stehen.

Unter Hinweis auf Artikel 25 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland bitten wir, die Gemeinden zu veranlassen, dieser 7. Tagung der 9. Synode in ihren Gottesdiensten fürbittend zu gedenken.

Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die Umzugskosten der Pfarrerinnen/Pfarrer

51854 Az.: 14-15-02-02 Düsseldorf, 2. September 2002

Auf Grund von § 8 der Notverordnung über die Umzugskosten der Pfarrerinnen/Pfarrer vom 25. September 1993 (KABI. S. 306) – geändert durch die Notverordnung vom 26. Juni 1997 (KABI. S. 219) – werden die Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die Umzugskosten der Pfarrerinnen/ Pfarrer vom 26. Dezember 1993 (KABI. 1994 S. 24) – zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschriften vom 9. Januar 2002 (KABI. S. 54) – wie folgt geändert:

Nummer 2.4 zu Absatz 4 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Nr. 2.4.1.
2. Folgende Nummer 2.4.2 wird angefügt:
„2.4.2 Bei Räumung der Dienstwohnung aus Anlass
 1. der Freistellung im Rahmen des Altersteildienstes,
 2. der Freistellung nach der Sabbatjahrregelung unmittelbar vor Eintritt in den Ruhestand ist Absatz 4 entsprechend anzuwenden.“

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

55669 Az.: 13-02-02-01 Düsseldorf, 25. September 2002

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung über eine vorübergehende Absenkung der Zuwendung im Königsberger Diakonissen-Mutterhaus der Barmherzigkeit auf Altenberg (Königsberger Diakonie) in Wetzlar

Vom 4. September 2002

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

Zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation und zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ausbildungsbereichen der Königsberger Diakonie in Wetzlar durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass die Zuwendung

1. nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973,
2. nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973 sowie
3. nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung vom 12. Oktober 1973

für den Zeitraum vom 1. November 2002 bis zum 31. Oktober 2003 in Höhe von 60 % der sich nach den angegebenen Ordnungen ergebenden Beträge gezahlt wird.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Gesamteinrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(2) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zur vorübergehenden Absenkung der Sonderzuwendung führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers,
 - a) während der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt

das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber als dem bisherigen bestehen kann, ab,

- b) während der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine Betriebsübergänge mit den Folgen einer Ausgliederung im Sinne von § 613a BGB durchzuführen,
 - c) Mehrerrlöse, welche die Königsberger Diakonie während der Laufzeit der Dienstvereinbarung erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen oder zwingender Investition benötigt werden, durch entsprechende Anhebung des Prozentsatzes nach § 1 an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszuzahlen,
3. die Laufzeit vom 1. November 2002 bis 31. Oktober 2003.
(3) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zuzuleiten.

Iserlohn, den 4. September 2002

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung über einen vorübergehenden Verzicht auf die Zuwendung im Jugend- und Sozialwerk Gotteshütte in Hückeswagen

Vom 4. September 2002

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

Zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation und zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ausbildungsbereichen im Jugend- und Sozialwerk Gotteshütte in Hückeswagen durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass die Zuwendung

1. nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973,
2. nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973 sowie
3. nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung vom 12. Oktober 1973

für den Zeitraum vom 1. November 2002 bis zum 31. Oktober 2003 nicht gezahlt wird.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Gesamteinrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(2) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zur vorübergehenden Absenkung der Sonderzuwendung führen,
 2. die Verpflichtung des Arbeitgebers,
 - a) während der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber als dem bisherigen bestehen kann, ab,
 - b) Mehrerlöse, welche das Jugend- und Sozialwerk Gottesdienste während der Laufzeit der Dienstvereinbarung erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung von Arbeitsplätzen oder zwingender Investition benötigt werden, an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausbezahlen,
 - c) eine Organisationsberatung zu beauftragen, die Strukturen, Prozesse und Arbeitsabläufe innerhalb der Einrichtung zu analysieren und mit den verantwortlichen Personen im Leitungsbereich unter Beteiligung der Mitarbeitervertretung erforderliche Lösungen zu entwickeln und deren Umsetzung zu begleiten (Diese Beratungstätigkeit schließt bei Bedarf ein persönliches Coaching ein.),
 - d) die Qualität der pädagogischen Arbeit durch Supervision zu sichern und weiterzuentwickeln,
 3. die Laufzeit vom 1. November 2002 bis 31. Oktober 2003.
- (3) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zuzuleiten.

Iserlohn, den 4. September 2002

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2003

Haushaltsrichtlinien gemäß § 82 Abs. 1
der Verwaltungsordnung

54069 Az.: 14-02-03 Düsseldorf, 12. September 2002

1. Kirchensteuerschätzung 2002 und 2003

Bei der Aufstellung der Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2003 bitten wir insbesondere die bisherige örtliche Entwicklung des Kirchensteueraufkommens sowie die nachstehenden Überlegungen zur Entwicklung des Kirchensteueraufkommens zu berücksichtigen:

a) Schätzung der Entwicklung des Kirchensteueraufkommens 2002

Bei der Schätzung des Einnahme-Ist für das laufende Jahr ist von folgenden Daten auszugehen:

In der Schätzung für 2002 wurde im Frühjahr 2001 auf Grund eines erhofften leichten wirtschaftlichen Aufschwungs eine Kirchensteuerschätzung in einem Korridor vorgenommen, dessen Mittelwert bei einem Zuwachs von

knapp 1 % liegen sollte.

Zum Zeitpunkt der Schätzung im August 2001 waren die Hoffnungen auf eine spürbare Verbesserung der Wirtschaft inzwischen soweit verfliegen, dass die Schätzung des Aufkommens auf einen Korridor von – 1,5 % bis – 5,5 % gegenüber 2001 nach unten korrigiert wurden.

Für die Evangelische Kirche im Rheinland wurde deshalb angesichts der vergleichsweise schwachen wirtschaftlichen Entwicklung in Nordrhein-Westfalen ein Rückgang von – 3 % prognostiziert.

Die Einnahmen aus dem Besonderen Kirchgeld, die nicht genau zu quantifizieren sind, wurden bei der Schätzung nicht berücksichtigt.

Bis einschließlich Juli 2002 liegt das Kirchensteueraufkommen jedoch bei einem Zuwachs von 1,79 % gegenüber 2001, wobei dieses erhöhte Aufkommen weitgehend auf Mehreinnahmen bei der Kirchenlohnsteuer in Bonn zurückzuführen ist. Signifikante positive Veränderungen bei der Kircheneinkommensteuer zeigen sich neben ebenfalls in Nordrhein-Westfalen nur noch in Rheinland-Pfalz. Rückschlüsse auf das Besondere Kirchgeld lassen sich damit nicht ziehen.

Bei einer vorsichtigen Schätzung müsste aber insgesamt mit einem Zuwachs bei den Kirchensteuereinnahmen bei den Finanzämtern um ca. 1 % gegenüber 2001 gerechnet werden können.

Damit könnte ein Verteilungsbetrag von ca. 506 Mio. € gegenüber 520,3 Mio. € in 2001 erreicht werden, was einem Rückgang von 2,75 v.H. entspricht.

Dabei sind zum einen Abschlagszahlungen im Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren berücksichtigt, die innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland im Hinblick auf die anstehende Abrechnung der Jahre 1997 und 1998 bereits geflossen sind. Sollte die Abrechnung dieser Jahre noch im Jahr 2002 erfolgen, ergibt sich bereits hierdurch noch eine Veränderung des Verteilungsbetrages.

Schließlich sind auch Rückstellungen der Kirchensteuerverteilungsstelle für die Kirchenkreise An Sieg und Rhein, Bad Godesberg-Voreifel und Bonn in Höhe von 22 Mio. € eingerechnet, die durch Verlagerung von Abrechnungsstellen erforderlich sind.

b) Schätzung der Entwicklung des Kirchensteueraufkommens 2002

Die Schätzungen für das kommende Jahr gehen wiederum von einer leichten Verbesserung der Konjunktur gegenüber 2002 aus.

Für die Steuerschätzung wird allerdings davon ausgegangen, dass die zweite Phase der Steuerreform nicht von 2003 auf 2004 verschoben wird, da eine endgültige Entscheidung hierüber erst nach den Bundestagswahlen fallen wird.

In diesem Fall wird sich der Rückgang der Kirchensteuer aus der 2. Stufe der Steuerreform und durch eine positive Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt insgesamt zu einem Minus von ca. 2,5 v.H. saldieren, so dass das Kirchensteueraufkommen bei den Finanzämtern sich entsprechend vermindern wird.

Für den Kirchensteuerverteilungsbetrag ist darüber hinaus weitergehend zu berücksichtigen:

Bei den Abschlagszahlungen für das Jahr 2003 wird mit einer Erhöhung von 126 Mio. € im Jahr 2002 auf ca.

145,6 Mio. € gerechnet, da sich das Kirchenlohnsteueraufkommen, bedingt durch die Verlagerungen von Abrechnungsstellen nach Bonn, in der Evangelischen Kirche im Rheinland etwas positiver entwickelt hat als durchschnittlich in der EKD.

Darüber hinaus sind nochmals Rückstellungen für die Abrechnung des Jahres 1999 in Höhe von 3,75 Mio. € zu berücksichtigen.

Insgesamt reduzieren sich allerdings auf Grund der im Jahr 2002 vorgenommenen Abschlagszahlungen im Hinblick auf das Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren der Jahre 1997 und 1998 die Zahlungen im Clearing-Verfahren von 152,5 Mio. € auf 149,35 Mio. € im Jahre 2003.

Damit ist im Jahre 2003 mit einem Kirchensteuerverteilungsbetrag in Höhe von ca. 519 Mio. € zu rechnen.

2. Umlage und Finanzausgleichsregelung für das Haushaltsjahr 2003

Der Ständige Finanzausschuss hat, erweitert um die Mitglieder des Finanzausschusses der Landessynode 2002, mit Beschluss vom 12. September 2002 die für das Haushaltsjahr 2003 geltenden Umlage und Finanzausgleichsregelungen wie folgt beschlossen:

Im Haushaltsjahr 2003 werden die Umlagen für die gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben und die Finanzausgleichszahlungen wie folgt festgesetzt:

- Nach § 12 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Umlage für die gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben in Höhe von

a) Außerrheinische gesamtkirchliche Aufgaben =	8,24 %
b) Innerrheinische gesamtkirchliche Aufgaben =	1,54 %
c) befristete Innerrheinische Ausgaben =	0,50 %
d) Abwicklung der Vorjahre =	0,17 %
insgesamt =	10,45 %

 vom Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz) erhoben.
- Nach § 10 Abs. 2 und 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Umlage zur Finanzierung des Finanzausgleichs in Höhe von 74,45 % des Betrages erhoben, der den Durchschnittsbetrag am Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz) in der Landeskirche im Haushaltsjahr nach Abzug der landeskirchlichen Umlagen (§ 12 Abs. 1 und 2 Finanzausgleichsgesetz) je Gemeindeglied im Kirchenkreis übersteigt.
- Nach § 9 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Mindestbetrag je Gemeindeglied im Kirchenkreis auf 94,83 % vom Durchschnittsbetrag je Gemeindeglied am Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz) in der Landeskirche im Haushaltsjahr nach Abzug der landeskirchlichen Umlagen (§ 12 Abs. 1 und 2 Finanzausgleichsgesetz) festgesetzt.

Der Kirchenleitung liegt dieser Beschluss zur Beratung in ihrer Sitzung am 27. September 2002 vor.

Zur Verdeutlichung, welche Ausgaben im Bereich der Umlage für die gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben anfallen, wurde erstmals eine Aufteilung des zu erhebenden Vom-Hundert-Satzes vorgenommen.

Zu den **Außerrheinischen gesamtkirchlichen Aufgaben** gehören:

- EKD-Finanzausgleich
- Allgemeine EKD-Umlage
- Umlage für das Diakonische Werk der EKD
- Umlage für die Ostpfarrerversorgung
- Umlage für die Exilpfarrerversorgung
- EKV-Umlage

Zu den **Innerrheinischen gesamtkirchlichen Aufgaben**, die anstelle von Zahlungen durch die einzelnen Kirchengemeinden durch die Landeskirche abgewickelt werden, gehören:

- Beitrag für das Diakonische Werk der EKIR
- Beitrag für die Vereinte Evangelische Mission
- Kosten des Zentralen Meldewesens
- Kosten des Kirchgeldtelefons
- Kosten von Wartestandsbeamten/-beamten mit Beschäftigungsauftrag
- Kosten des Koordinators und der Ortskräfte für Arbeitssicherheit
- Beiträge zur Verwaltungsberufsgenossenschaft und Künstlersozialversicherung
- Pauschale Arbeitsmedizinische Betreuung
- Beiträge zur Vermögens- und Vertrauensschadenversicherung, Haftpflicht- und Unfallversicherung sowie Dienstreisekaskoversicherung
- Erstattung von Kirchensteuern an die Herrnhuter Brüdergemeinde

Zu den **befristeten Innerrheinischen Ausgaben** gehören:

- Aufbringung der Mittel für den im Jahre 2007 im Rheinland stattfindenden Kirchentag (in den Jahren 2002 bis 2007)
- Finanzierung des Schulzentrums Hilden gemäß Beschluss 15 der Landessynode 2001 (in den Jahren 2002 bis 2007)

Ab dem Haushaltsjahr 1998 richtet sich der Finanzausgleich nach dem tatsächlichen Ist-Aufkommen je Gemeindeglied in der Landeskirche. Feste Beträge, ab denen Finanzausgleichsumlage zu zahlen ist bzw. auf die die Kirchenkreise aufgestockt werden, gibt es nicht mehr. Nach der Hochrechnung, die dem Erweiterten Finanzausschuss vorgelegen hat, liegt der Durchschnitts-Pro-Kopf-Betrag, ab dem die Finanzausgleichsumlage zu zahlen ist, bei 135,53 €; der Pro-Kopf-Betrag für die empfangenden Kirchenkreise liegt bei 128,52 €.

Die Umlage für die landeskirchlichen Aufgaben beträgt gemäß § 12 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 10,25 %.

3. Pfarrbesoldungspauschale und Pfarrbesoldungsumlage für das Haushaltsjahr 2003

- Nach § 7 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt der von den kirchlichen Körperschaften zu zahlende Pauschalbetrag zur Deckung der Pfarrbesoldungskosten für jede besetzte Pfarrstelle 82.089,33 €.
- Nach § 7 Abs. 8 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt die Umlage zur Deckung der übrigen Kosten der Pfarrbesoldung 4,64 % vom Netto-Kirchensteueraufkommen nach Abzug der landeskirchlichen Umlagen und unter Berücksichtigung des Finanzausgleichs.

Die Staatsleistungen für die Pfarrstellen in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen betragen im Jahre 2003 je Pfarrstelle:

– Nordrhein-Westfalen =	1.302,11 €
– Rheinland-Pfalz =	24.809,97 €
– Hessen =	19.054,77 €

4. Personalkosten

Bei der Haushaltsplangestaltung sollte für das Haushaltsjahr 2003 eine lineare Erhöhung der Besoldung, Vergütung und Löhne von 3,00 % eingeplant werden.

Es ist geplant, den Versorgungskassenbeitrag für Pfarr- und Kirchenbeamtenstellen von zzt. 42 % ab dem 1. Januar 2003 auf 45 % anzuheben. Wir bitten, diese Erhöhung vorsorglich bei der Haushaltsplanung 2003 mit einzurechnen. Sobald die Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche über die Erhöhung des Versorgungskassenbeitrages entschieden haben, werden wir dies im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlichen.

5. Fortbildung von Ehrenamtlichen

Den Gemeinden und Kirchenkreisen wird empfohlen, bei der Vorbereitung der Haushaltspläne 2003 entsprechende Mittel für die Fortbildung der Ehrenamtlichen – insbesondere auch in Form von integrierter Fortbildung zusammen mit Hauptamtlichen – einzuplanen.

6. Rücklagen

Soweit Rücklagen in diesem oder im vergangenen Jahr verbraucht worden sind, sind sie nach Möglichkeit wieder aufzufüllen. Insbesondere dann sind eventuelle Überschüsse des Haushaltsjahres 2002 der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Auch vor der Übernahme neuer Dauerverpflichtungen sollte, wenn das die laufenden Einnahmen **ohne die Zuweisung aus dem Finanzausgleich** gestatten, auf die Bildung einer ausreichenden Ausgleichsrücklage geachtet werden.

Zur Erhaltung des notwendigen Personalbestandes ist eine entsprechende Personalausgabenrücklage anzusammeln.

Sofern es zu den Aufgaben eines Verbandes gehört, für die ihm angeschlossenen Gemeinden die Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage zu bilden, ist es seine Aufgabe, diese Mittel zentral in der erforderlichen Höhe anzusammeln. Die ihm angeschlossenen Gemeinden sind dann von der Bildung solcher Rücklagen entbunden.

Gemeinden, die einem Verwaltungs- und Rentamt angeschlossen sind, sollten zur Erzielung besserer Zinskonditionen diesem die zentrale Verwaltung der einzelnen Rücklagen übertragen. Zur Rücklagenbildung können sowohl Haushaltsmittel durch ordentlichen Ansatz als auch Überschüsse gemäß § 80 VO verwendet werden. Auch gegen die Bildung und Anlage von Kapitalvermögen in der Form von wertbeständigem Ertragsvermögen (z.B. bebauter Grundbesitz) bestehen keine Bedenken. Vorrang hat jedoch die Bildung von Rücklagen.

Zur Anlage von Kapitalien und Rücklagen in deckungsstockfähigen Fonds verweisen wir auf unsere Amtsblattverfügung vom 11. Juni 1999 (KABI. 1999 Seite 214).

Zum Erwerb von Oikokreditanteilen verweisen wir auf unsere Amtsblattverfügung vom 19. Juni 2000 (KABI. 2000 Seite 169).

Bezüglich der Anlage von Kapitalien und Rücklagen in Nachhaltigkeitsfonds verweisen wir auf unsere Amtsblattverfügung vom 2. Oktober 2001 (KABI. 2001 Seite 312).

7. Schuldendienst

Die Belastung der Haushalte durch den Schuldendienst darf 7,5 % der Einnahmen aus Kirchensteuern und aus Grundvermögen nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Kirchensteuerentwicklung der vergangenen Jahre und der zu erwartenden Mindereinnahmen durch die beschlossenen und geplanten Steuerreformen wird dringend empfohlen, die Belastung des Haushaltes mit dem Schuldendienst möglichst gering zu halten. Auf unsere Rundverfügung vom 18. Juli 1974, Nr. 19231, Az. 12-2-5 (KABI. Seite 171) weisen wir hin.

Wir empfehlen zu prüfen, ob durch Umschuldung evtl. ein günstigerer Schuldendienst erzielt werden kann. Im Allgemeinen sollte zuerst bei der Bank für Kirche und Diakonie angefragt werden, da diese Bank erfahrungsgemäß günstige Konditionen für die Gemeinden bietet.

Bezüglich der Verzinsung von **Inneren Darlehen** gemäß § 59 der Verwaltungsordnung der Gemeinden, Kirchenkreise und Verbände hat das Landeskirchenamt am 2. Mai 2000 unter Aufhebung des Beschlusses vom 11. August 1987 folgendes festgelegt:

„Für die Verzinsung ‚Innerer Anleihen‘¹⁾ sind in der Regel die Zinsen anzusetzen, die auch für Kapitalmarktdarlehen zu zahlen sind; mindestens jedoch sind die Zinsen für langfristige Anlagen anzusetzen.“

1) Nach der neuen Verwaltungsordnung = Innere Darlehen

8. Bausanierungsmaßnahmen

Neben der Empfehlung zur Rücklagenbildung und zur Schuldentilgung bitten wir die Gemeinden, sofern die finanziellen Mittel ausreichen, die Sanierung und Erhaltung des vorhandenen Gebäudebestandes vordringlich in Angriff zu nehmen. Neubauten sollten nur in dringenden Fällen geplant werden. Wenn jedoch Neubauten errichtet werden, ist es dringlich erforderlich, eine Folgekostenberechnung (§ 43 Abs. 2 Buchstabe i) VO) aufzustellen und zu prüfen, ob die künftige finanzielle Entwicklung einen Neubau zulässt. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der KSV die Dringlichkeit eines Neubaufvorhabens für die von der Landeskirche zu genehmigenden Bauvorhaben bestätigen muss.

9. Mieten und Pachten

Es ist darauf zu achten, dass alle Einnahmemöglichkeiten (z.B. Mieten, Pachten, Erbbauzins, Zuschüsse) voll ausgeschöpft werden. Hier bieten z.B. die örtlichen Mietwertspiegel Orientierungshilfen.

10. Pfarrstelleneinkünfte

Die Pfarrstelleneinkünfte sind über den Haushalt (nicht Verwahrgelder) abzuwickeln. Damit werden sie Bestandteil der Jahresrechnung und sind mit allen Berechnungsunterlagen zur aufsichtlichen Prüfung vorzulegen. Mit der Neuregelung der Umlagen und des Finanzausgleichs sowie der Erhebung der Pfarrbesoldungskosten entfällt ab dem Haushaltsjahr 1996 die Abführung der Pfarrstelleneinkünfte an die Landeskirche. Pfarrstelleneinkünfte bis Haushaltsjahr 1995 müssen, sofern noch nicht geschehen, mit der Landeskirche abgerechnet werden.

Verstärkt ist darauf zu achten, dass das Kapitalvermögen im Pfarrvermögen möglichst hochverzinslich angelegt wird. Im Interesse der Kirchengemeinden weisen wir in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit der Anlage dieser Vermögensteile auf dem Rücklagenkonto für das Pfarrvermögen bei der Bank für Kirche und Diakonie hin.

11. Kirchlicher Entwicklungsdienst

Die Landessynode hat am 11. Januar 1993 hierzu folgenden Beschluss gefasst:

„Von den Gemeinden bzw. Gemeinde- und Gesamtverbänden ist ab 1993 ein Betrag für den Kirchlichen Entwicklungsdienst in Höhe von mindestens 1 % des Kirchensteueraufkommens zu leisten. Dieser Betrag ist in der bisherigen Form anzumelden und an ein Sonderkonto für den Kirchlichen Entwicklungsdienst in monatlichen Teilbeträgen abzuführen. Die Landessynode erwartet, dass darüber hinaus aus eigener Initiative Beiträge für Missionsarbeit und/oder Entwicklungshilfe geleistet werden. Insgesamt sollen für den Kirchlichen Entwicklungsdienst mindestens 2 % des Kirchensteueraufkommens aufgebracht werden.“

12. Finanzplanung

Nach § 67 der Verwaltungsordnung soll der Haushaltswirtschaft eine mehrjährige Finanzplanung zugrunde liegen. Wir bitten deshalb, verstärkt das Instrument des Finanzplans zu nutzen, der eine Finanzplanung für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren umfassen sollte.

Auf unsere Rundverfügung vom 17. Juni 1997, Nr. 17334, Az. VI/14-8-1, weisen wir noch einmal besonders hin.

13. Vorlage der Haushaltspläne

Wir erinnern an die genaue Einhaltung der Termine. Die Haushaltspläne sind entsprechend § 82 Abs. 5 der Verwaltungsordnung vor Beginn des Haushaltsjahres dem Kreissynodalrechnungsausschuss vorzulegen.

Das Landeskirchenamt

Kircheneintrittsstellen

Az.: 11-01-01-01 Düsseldorf, 25. September 2002

Wir geben nachfolgend die gemäß Artikel 48 Abs. 2 der Kirchenordnung anerkannten Kircheneintrittsstellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland bekannt:

Johanneskirche, Johannes-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord

City-Kirche, Vereinigte Ev. Kirchengemeinde Gemarkte in Wuppertal-Barmen, Kirchenkreis Barmen

Café Atempause, Ev. Kirchengemeinde Koblenz-Mitte, Kirchenkreis Koblenz

Aktion „Brücken bauen“, Kirchenkreis Aachen

Kirchenpavillon und Haus der Kirche, Kirchenkreis Bonn

KirchenMobil, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel

Das Landeskirchenamt

35., 36. und 37. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Auf Grund von § 2 Abs. 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen hat der Verwaltungsrat im Benehmen mit dem Vorstand des Verbandes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe die 35., 36. und 37. Änderung der Satzung beschlossen. Die Kirchenleitungen der Ev. Kirche im Rheinland und der Ev. Kirche von Westfalen haben diese Satzungsänderungen genehmigt. Die staatsaufsichtliche Genehmigung durch den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ist ebenfalls erfolgt.

Wir machen die Texte der Änderungen nachstehend bekannt.

Das Landeskirchenamt

35. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Vom 30. November 2001

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966/4. Januar 1967, zuletzt geändert durch die 34. Satzungsänderung vom 24. November 2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Abs. 3 c Satz 1 Buchst. e werden nach den Wörtern „175 DM“ die Wörter „(89,48 Euro)“ eingefügt.
2. In § 49 Abs. 4 werden die Wörter „3.000 DM“ durch die Wörter „1.535 Euro“ ersetzt.
3. In § 50 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „30 DM“ durch die Wörter „15 Euro“ ersetzt.
4. In § 53 Abs. 4 werden die Wörter „zwanzig Deutsche Mark“ durch die Wörter „10 Euro“ ersetzt.
5. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
In Satz 2 Nr. 1 Buchst. i und Buchst. l sowie in Nr. 2 Buchst. k werden jeweils die Wörter „630 DM“ durch die Wörter „325 Euro“ ersetzt.
6. § 55 wird wie folgt geändert:
a) In Abs. 4 Satz 1 Buchst. b werden die Wörter „630 DM“ durch die Wörter „325 Euro“ ersetzt.
b) In Absatz 4 a werden die Wörter „630 DM“ durch die Wörter „325 Euro“ ersetzt.
7. In § 62 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „20 DM“ durch die Wörter „10 Euro“ ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Dortmund, den 30. November 2001

Siegel
Der Verwaltungsrat der
Kirchlichen Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen
gez. Unterschriften

Die vorstehende 35. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, den 30. Juli 2002

Siegel Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung
gez. Unterschriften

Düsseldorf, den 22. Januar 2002

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
gez. Unterschriften

Genehmigung

Die 35. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, den 29. August 2002

Siegel Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
gez. Unterschrift

36. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Vom 30. November 2001

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966/4. Januar 1967, zuletzt geändert durch die 35. Satzungsänderung vom 30. November 2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits-“ durch das Wort „Erwerbsminderungs-“ ersetzt.
2. In § 17 Abs. 3 Buchst. m werden nach der Zahl „40“ die Worte „bzw. 236 bis 237 a“ eingefügt.
3. § 28 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „voller Erwerbsminderung“ und das Wort „Berufsunfähigkeit“ durch die Worte „teilweiser Erwerbsminderung“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „werden keine Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „wird keine Rente wegen Erwerbsminderung“ ersetzt.
4. In § 29 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
5. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Buchst. c wird wie folgt gefasst:

„c) Altersrente für schwerbehinderte Menschen nach § 37 bzw. § 236a SGB IV als Vollrente,“
 - bb) Satz 1 Buchst. f und g werden wie folgt gefasst:

„f) Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 1 bzw. § 240 SGB VI,
g) Rente wegen voller Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 2 SGB VI,“
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
 - dd) In Satz 4 Buchst. a werden die Worte „Erwerbsunfähigkeit nach § 44 Abs. 3“ durch die Worte „voller Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 6“ ersetzt.
 - ee) In Satz 4 Buchst. b wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) der Pflichtversicherte mindestens 420 Umlagemonate zurückgelegt hat und er,
aa) wenn er vor dem 1. Januar 1951 geboren ist, das 60. Lebensjahr vollendet hat und als schwerbehinderter Mensch (§ 2 Abs. 2 SGB IX) anerkannt, berufsunfähig oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht ist, oder
bb) wenn er nach dem 31. Dezember 1950 geboren ist, das 63. Lebensjahr vollendet hat und als schwerbehinderter Mensch (§ 2 Abs. 2 SGB IX) anerkannt ist,“
 - bb) Die Buchstaben f und g werden wie folgt gefasst:

„f) der Versicherte teilweise erwerbsgemindert bzw. – wenn er vor dem 2. Januar 1961 geboren ist – berufsunfähig im Sinne des § 240 SGB VI ist und in den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt der teilweisen Erwerbsminderung bzw. Berufsunfähigkeit mindestens 36 Umlagemonate zurückgelegt hat oder die teilweise Erwerbsminderung bzw. Berufsunfähigkeit auf Grund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit eingetreten ist,
„g) der Versicherte voll erwerbsgemindert im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung ist und in den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung mindestens 36 Umlagemonate zurückgelegt hat oder die volle Erwerbsminderung auf Grund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit eingetreten ist.“
 - c) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „berufsunfähig“ durch die Worte „teilweise erwerbsgemindert“ und das Wort „erwerbsunfähig“ durch die Worte „voll erwerbsgemindert“ ersetzt.
 - d) Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Ob der Versicherte teilweise oder voll erwerbsgemindert ist, ist durch amtsärztliches Gutachten, ob die Erwerbsminderung durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit eingetreten ist, ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung“

- rung nachzuweisen.“
- e) In Absatz 2 Satz 7 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
6. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Buchst. a wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „(§ 33 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB VI)“ wird durch die Angabe „(§ 33 Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 und 5 SGB VI)“ ersetzt.
- bb) In Doppelbuchstabe ll werden die Worte „in Verbindung mit § 43 Abs. 5 bzw. § 44 Abs. 5“ gestrichen.
- cc) Nach Doppelbuchstabe nn wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und es wird folgender Doppelbuchstabe oo eingefügt:
- „oo) in den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f der Rentenartfaktor nach § 67 Nr. 2 SGB VI anstelle von 0,5 mit 1,0 berücksichtigt würde;“
- b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Ist der Versicherungsfall wegen teilweiser Erwerbsminderung nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. f eingetreten, beträgt die Versorgungsrente die Hälfte des nach den Absätzen 1 bis 4 errechneten Betrages.“
7. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
- b) In Absatz 5 Satz 1 Buchst. a wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.
8. § 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa werden die Worte „mit dem Dreifachen“ durch die Worte „mit dem 1,8fachen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „zusätzlich zur Hälfte“ durch die Worte „zusätzlich zu neun Zehnteln – bei Beginn der Rente vor dem 1. Januar 2004 höchstens jedoch zu neun Zehnteln der nach § 253a Satz 2 SGB VI maßgebenden Monate –“ ersetzt.
9. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „vollen Erwerbsminderung“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe b wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 Buchst. c und d wird jeweils das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „vollen Erwerbsminderung“ ersetzt.
10. In § 41 Abs. 5 Satz 1 Buchst. c und d wird jeweils das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „vollen Erwerbsminderung“ ersetzt.
11. § 46a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 6 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „erwerbsunfähig“ durch die Worte „voll erwerbsgemindert“ und das Wort „berufsunfähig“ durch die Worte „teilweise erwerbsgemindert“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz 6a eingefügt:
- „(6a) Tritt bei dem Versorgungsrentenberechtigten nach Eintritt des Versicherungsfalles wegen teilweiser Erwerbsminderung ein neuer Versicherungsfall ein und sind nach dem Beginn der neu zu berechnenden Versorgungsrente weitere Umlagemonate zurückgelegt worden, ist mindestens der bisher maßgebende Versorgungssatz (§ 32 Abs. 2 und 3b bzw. § 100 Abs. 3 ggf. in Verbindung mit §§ 34a und 34b) der Berechnung zugrunde zu legen.“
12. § 52a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Buchst. a wird nach der Angabe „§ 34 Abs. 2“ das Komma sowie die Angabe „§ 236“ gestrichen.
- c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Ist der Versicherungsfall wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f oder g eingetreten und wird die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Hinzuverdienstes nicht oder nur zu einem Anteil gezahlt (§ 96a SGB VI), wird auch die Versorgungsrente – einschließlich des Mindestbetrages nach § 31 Abs. 4 – oder die Versicherungsrente nicht oder nur in Höhe eines entsprechenden Anteils gezahlt. § 55 Abs. 4b findet keine Anwendung. Ist der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. f oder g eingetreten, sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.“
13. § 54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
- „d) der Wegfall der vollen oder teilweisen Erwerbsminderung,“
- b) In Buchstabe i werden die Worte „bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „vor dem 1. Januar 2001 bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ ersetzt.
14. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Versorgungsrente einer versorgungsrentenberechtigten Witwe, auf die § 40 Abs. 4 Anwendung findet, ruht in Höhe des Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens (§§ 14, 15 SGB IV), das monatlich 325 Euro übersteigt. Einkommen, das nach § 97 SGB VI auf die Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wird, bleibt unberücksichtigt.“
- b) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
15. § 56 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Buchst. b werden die Worte „oder § 44 Abs. 1“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Worte „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
16. § 100 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb wird unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.
- b) Absatz 3 Satz 8 wird gestrichen.
17. § 101 erhält folgende Fassung:
- „§ 101
- Übergangsregelung zu den Versicherungsfällen wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit**
- Ist der Versicherungsfall wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nach § 43 oder § 44 SGB VI in der bis 31. Dezember 2000 geltenden Fassung eingetreten, finden § 31 Abs. 2, § 32

Abs. 4, § 33 Abs. 2, § 55 Abs. 4, § 100 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb und Abs. 3 Satz 8 in der bis 31. Dezember 2000 geltenden Fassung Anwendung.“

18. In § 108a Abs. 1 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. cc wird das Datum „2. Dezember 2002“ durch das Datum „2. Dezember 2003“ ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Dortmund, den 30. November 2001

Siegel Der Verwaltungsrat der
Kirchlichen Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen
gez. Unterschriften

Die vorstehende 36. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, den 30. Juli 2002

Siegel Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung
gez. Unterschriften

Düsseldorf, den 22. Januar 2002

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
gez. Unterschriften

Genehmigung

Die 36. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, den 29. August 2002

Siegel Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
gez. Unterschrift

- § 47 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung aufgehoben.
- Abschnitt V a im Sechsten Teil der Satzung (§§ 108c und d) wird aufgehoben.

§ 2

Satzungsändernder Beschluss zur Abfindung von Zusatzrenten nach § 18 BetrAVG

Es wird folgender satzungsergänzender Beschluss zur Abfindung von Zusatzrenten nach § 18 BetrAVG in der ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung gefasst:

„(1) Zusatzrenten nach § 18 BetrAVG werden auf Antrag des Berechtigten abgefunden. Die Abfindung kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang der Entscheidung über den Antrag auf die Zusatzrente (§ 74 Satz 1 der Satzung) beantragt werden. Der Abfindungsbetrag wird berechnet, indem die Zusatzrente, die dem Berechtigten im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs zustand, mit einem in den nachstehenden Tabellen genannten, dem Lebensalter entsprechenden Faktor vervielfacht wird. Nach Entstehen des Anspruchs auf Zusatzrente gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.

a) Zusatzrente für Versicherte:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
30	192	51	189
31	192	52	188
32	193	53	187
33	193	54	186
34	194	55	185
35	194	56	184
36	194	57	182
37	194	58	181
38	194	59	179
39	193	60	176
40	193	61	174
41	193	62	171
42	193	63	168
43	192	64	165
44	192	65	161
45	192	66	157
46	191	67	153
47	191	68	149
48	190	69	145
49	190	70	141
50	189		

37. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Vom 26. April 2002

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966/4. Januar 1967, zuletzt geändert durch die 36. Satzungsänderung vom 30. November 2001, wird wie folgt geändert:

b) Zusatzrente für Witwen und Witwer:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
20	243	61	152
21	242	62	148
22	241	63	145
23	240	64	141
24	239	65	138
25	237	66	134
26	236	67	131
27	235	68	127
28	233	69	123
29	232	70	119
30	230	71	115
31	228	72	111
32	226	73	107
33	224	74	103
34	223	75	99
35	221	76	95
36	219	77	91
37	216	78	87
38	214	79	83
39	212	80	79
40	210	81	76
41	208	82	72
42	205	83	69
43	203	84	65
44	201	85	62
45	198	86	59
46	196	87	56
47	193	88	53
48	191	89	51
49	188	90	48
50	185	91	46
51	182	92	44
52	180	93	42
53	177	94	39
54	174	95	37
55	171	96	35
56	168	97	33
57	165	98	32
58	162	99	30
59	158	100	28
60	155		

c) Zusatzrente für Waisen:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
0	150	9	90
1	144	10	81
2	139	11	73
3	133	12	64
4	126	13	54
5	119	14	44
6	112	15	34
7	105	16	23
8	98	17 und älter	12

(2) Der Abfindungsbetrag nach Absatz 1 kann nur für die Versicherung insgesamt gestellt werden. Die Abfindung der Zusatzrente für Versicherte schließt die Anwartschaft auf eine nachfolgende Hinterbliebenenrente mit ein. Die Abfindungsregelung des § 50 der Satzung für Versicherungsrenten bleibt unberührt.

(3) Mit der Abfindung erlöschen alle Ansprüche aus der Versicherung.“

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2001 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Dortmund, den 26. April 2002

Siegel Der Verwaltungsrat der
Kirchlichen Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen
gez. Unterschriften

Die vorstehende 37. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, den 5. Juli 2002

Siegel Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung
gez. Unterschriften

Düsseldorf, den 17. Juni 2002

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
gez. Unterschriften

Genehmigung

Die 37. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, den 29. August 2002

Siegel Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
gez. Unterschrift

Satzung zur Änderung der Satzung für den Gemeindedienst für Mission und Ökumene Region Westliches Ruhrgebiet

Artikel 1

Die Satzung für den Gemeindedienst für Mission und Ökumene Region Westliches Ruhrgebiet (siehe KABl. Nr. 5 vom 12. Mai 1999 Seite 119) wird wie folgt geändert:

§ 3 Ziffer 3 Satz 4 und Satz 5 erhalten folgende Fassung:

„Die Inhaber(innen) der GMÖ-Pfarrstellen und ein(e) ökumenische(r)/pädagogische(r) Mitarbeiter(in) gehören dem Kuratorium mit beschließender Stimme an. Das Kuratorium kann eine weitere Person mit beschließender Stimme kooptieren.“

Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden zu 6 und 7.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 13. August 2002

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung des „Diakonischen Werkes des Kirchenkreises An der Agger“

Aufgrund von Art. 155 Abs. 1 der Kirchenordnung der Ev. Kirche im Rheinland hat die Kreissynode des Kirchenkreises An der Agger die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Trägerschaft, Rechtsform und Mitgliedschaft

(1) Der Kirchenkreis An der Agger ist Träger des „Diakonischen Werkes des Kirchenkreises An der Agger“ mit Sitz in Gummersbach-Dieringhausen.

(2) Alle Einnahmen und Ausgaben des Diakonischen Werkes werden im Einheitshaushaltsplan des Kirchenkreises erfaßt und in der Jahresrechnung nachgewiesen. Das Vermögen des Diakonischen Werkes ist zweckgebunden und darf nur für Ausgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, verwendet werden.

(3) Das Diakonische Werk des Kirchenkreises An der Agger ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Das Diakonische Werk ist zum Dienst der Liebe in der Nachfolge Jesu Christi in allen diakonischen Bereichen innerhalb des Kirchenkreises beauftragt.

(2) Das Diakonische Werk nimmt Aufgaben eines Verbandes der freien Wohlfahrtspflege wahr. Hierfür ist die Geschäftsstelle mit dem Sitz in Gummersbach-Dieringhausen zuständig.

(3) Das Diakonische Werk nimmt unbeschadet der diakonischen Verantwortung der Gemeinden für den Bereich des

Kirchenkreises An der Agger insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Ausländer- und Flüchtlingsarbeit
- Erziehungs-, Ehe-, Lebens- und Familienberatung
- Erholungsmaßnahmen
- Familienpflege
- Hilfen für Spätaussiedler und ausländische Flüchtlinge
- Tageseinrichtung für Kinder-Fachberatung, Hilfen bei der Einrichtung und organisatorische Begleitung
- offene Altenarbeit
- Soziale Beratungsdienste
- Suchtberatung
- Telefonseelsorge

Das Diakonische Werk übernimmt für die Gemeinden folgende beratende und fördernde Hilfen:

- Öffentlichkeitsarbeit
- Durchführung von Veranstaltungen und Maßnahmen zur Förderung der Gemeindediakonie
- Häusliche Alten- und Krankenpflege (Diakoniestationen)
- Mitarbeit in kirchlichen, kommunalen und anderen für die Diakonie relevante Gremien
- Ökumenische Diakonie (Brot für die Welt)
- Arbeit mit Behinderten
- Seelsorge an Gefangenen
- Vorbereitung und Durchführung der Sammlungen für das Diakonische Werk im Rheinland in Zusammenarbeit mit den Gemeinden

(4) Es werden folgende Fachbereiche gebildet:

- Beratungsstelle für ausländische Flüchtlinge in Gummersbach,
- Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensfragen in Waldbröl
- Fachberatung für Tageseinrichtung für Kinder
- Sozialer Beratungsdienst der Freien Wohlfahrtspflege
- Evangelische Telefonseelsorge Oberberg

Bei Bedarf können weitere Fachbereiche eingerichtet werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Mit der Erfüllung der in § 2 festgelegten Aufgaben verfolgt das Diakonische Werk des Kirchenkreises An der Agger ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Das Diakonische Werk arbeitet selbstlos. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis und die Mitglieder seiner Organe erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Verantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes

(1) Es ist Aufgabe der Kirchenkreises, dafür zu sorgen, daß der gesamte Dienst des Diakonischen Werkes auf der Grundlage des Evangeliums getan und die Verwaltung vom Verwal-

tungsamt des Kirchenkreises An der Agger nach den jeweils geltenden kirchlichen Gesetzen geführt wird.

- (2) Der Beschlußfassung der Kreissynode unterliegen;
- a) Feststellung des Haushaltplanes und des Stellenplanes
 - b) Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung der Beteiligten
 - c) Änderung der Satzung
 - d) Wahl der/des Vorsitzenden des Kreisdiakonieausschusses, der zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter und der Ausschußmitglieder
 - e) Aufnahme neuer Arbeitsgebiete, Erweiterungen bzw. Einschränkung der im § 2 Abs. 3 und 4 genannten Aufgaben
- (3) Der Kreissynodalvorstand beschließt über:
- a) Erstellung einer Geschäftsordnung nach Anhörung des Kreisdiakonieausschusses
 - b) Berufung und Abberufung der Leiterin/des Leiters des Diakonischen Werkes nach Anhörung des Kreisdiakonieausschusses
 - c) Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Anhörung des Kreisdiakonieausschusses und der Leiterin/des Leiters des Diakonischen Werkes

§ 5

Zusammensetzung des Kreisdiakonieausschusses

(1) Die Kreissynode beruft zur Erfüllung ihrer diakonischen Aufgaben den Kreisdiakonieausschuß (Fachausschuß im Sinne von Art. 152 KO). Dabei sollen neben der/dem Kreissynodalbeauftragten für Diakonie (Vorsitz), der Vertreterin/dem Vertreter des Kreissynodalvorstandes, der Leiterin/dem Leiter des Diakonischen Werkes Mitglieder folgender Arbeitsgebiete berücksichtigt werden:

- Altenheime
- Ausländer- und Flüchtlingsberatung
- Erziehungs-, Ehe- und Familien-, und Lebensberatung
- Erholungsmaßnahmen
- Familienpflege
- Gefängnisseelsorge
- „Grüne Damen“
- Häusliche Alten- und Krankenpflege
- Johanniter-Unfall-Hilfe
- Tageseinrichtung für Kinder
- Suchtberatung (Blaues Kreuz)
- Telefonseelsorge

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Über Erweiterungen und Veränderungen der in § 5 Abs. 1 genannten Aufgabenbereiche entscheidet die Kreissynode“ außerhalb der Tagungen der Kreissynodalvorstand. Der Kreisdiakonieausschuß ist vorher zu hören.

(3) Bei der Zusammensetzung des Ausschusses ist darauf zu achten, daß Mitglieder der Kreissynode angemessen vertreten sind.

(4) Die Kreissynode wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende des Kreisdiakonieausschusses, wobei eine/einer von ihnen Pfarrerin/Pfarrer sein soll. Die/Der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Kreissynodalbeauftragte/Kreissynodalbeauftragter für Diakonie“. Beide Stellvertreterinnen/Stellvertreter sollten Mitglieder des Ausschusses sein.

(5) Sachkundige Personen können auf Einladung der/des Kreisdiakoniebeauftragten mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

§ 6

Aufgaben des Kreisdiakonieausschusses

(1) Der Kreisdiakonieausschuß bereitet alle Beschlüsse vor, die der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand vorbehalten sind. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und überwacht die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes. Das Gesamtleitungsrecht der Kreissynode bleibt unberührt. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- a) enge Zusammenarbeit mit den Gemeinden zur Erfüllung des diakonischen Auftrages
- b) Beratung des Haushalts- und Stellenplanes des Diakonischen Werkes in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsamt zur Vorlage an die Kreissynode und selbständige Verwendung der vorhandenen Haushaltsmittel unter Beachtung der Kassenlage in Absprache mit dem Superintendenten
- c) Vorbereitung von Dienstanweisungen für die Fachbereiche
- d) Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im diakonischen Bereich
- e) Koordinierung diakonischer Aufgaben
- f) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit diakonischen Einrichtungen, die nicht in kreiskirchlicher Trägerschaft sind

(2) Der Kreissynodalvorstand kann die Dienstaufsicht über die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes ganz oder teilweise auf die Leiterin/den Leiter des Diakonischen Werkes oder den Kreisdiakonieausschuß übertragen, die durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden wahrgenommen wird.

(3) Der Kreisdiakonieausschuß kann selbständig Anträge an die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand stellen.

(4) Der Kreisdiakonieausschuß ist gemäß Art. 152 Abs. 3, letzter Satz der Kirchenordnung, bei der Einstellung und Kündigung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes zu hören und beim Verfahren beratend zu beteiligen.

§ 7

Sitzung des Kreisdiakonieausschusses

(1) Für die Einladung zu Sitzungen, die Verhandlung und die Beschlußfassung des Kreisdiakonieausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyteriumssitzungen sinngemäß. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Über die Sitzungen des Kreisdiakonieausschusses ist ein Protokoll zu führen, das dem Superintendenten für den Kreissynodalvorstand ausgehändigt wird.

§ 8

Kreissynodalbeauftragte/Kreissynodalbeauftragter

Die/Der Kreissynodalbeauftragte hat folgende Aufgaben:

- a) Vertretung der Diakonie gegenüber dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland. Ihr/Ihm stehen beide Stellvertreterinnen/Stellvertreter und die Leiterin/der Leiter des Diakonischen Werkes und seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter zur Seite;

EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND

Liturgischer Kirchenkalender 2002/2003

Herausgegeben vom
Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7 – 9, 40476 Düsseldorf,
in Zusammenarbeit mit der
Arbeitsstelle für Gottesdienst und Kindergottesdienst, Graf-Recke-Straße 209, 40237 Düsseldorf
Tel. (02 11) 66 74 14 – Fax (02 11) 67 61 34 – E-Mail: gottesdienst@ekir.de

(Nachbestellung einzelner Exemplare ist möglich)

Adventszeit

Sonntag, 1. Dezember 2002**1. Sonntag im Advent**

Liturgische Farbe: violett
 Wochenspruch: Sach 9,9
 Eingangslied: 1, 1.2.5
 Introitus: Ps 24,7-10 (711.2)
 Lesung aus dem AT: Jer 23,5-8
 Epistel: Röm 13,8-12 (13.14)
 Hallelujavers: Ps 50, 2.3a
 Wochenlied: 4 oder 16
 Evangelium: Mt 21,1-9
 Predigttext: Mt 21,1-9
 Kindergottesdienst: Jes 60,1; Joh 8,12
 Der Adventskranz

Sonntag, 8. Dezember 2002**2. Sonntag im Advent**

Liturgische Farbe: violett
 Wochenspruch: Lk 21,28
 Eingangslied: 7
 Introitus: Ps 80,2-3.19-20 (711.2)
 Lesung aus dem AT: Jes 63,15-16 (17-19a) 19b;
 64,1-3
 Epistel: Jak 5,7-8
 Hallelujavers: Ps 96,13b
 Wochenlied: 6
 Evangelium: Lk 21,25-33
 Predigttext: Lk 21,25-33
 Kindergottesdienst: Jes 11,1-9
 Die Barbarazweige

*(Das Gloria entfällt)***Sonntag, 15. Dezember 2002****3. Sonntag im Advent**

Liturgische Farbe: violett
 Wochenspruch: Jes 40,3.10
 Eingangslied: 15
 Introitus: Ps 85,2.7.10.12 (736.1)
 Lesung aus dem AT: Jes 40,1-8 (9-11)
 Epistel: 1 Kor 4,1-5
 Hallelujavers: Ps 116,5
 Wochenlied: 10
 Evangelium: Mt 11,2-6 (7-10)
 Predigttext: Mt 11,2-6 (7-10)
 Kindergottesdienst: 2 Kor 8,9
 Die Geschenke

*(Das Gloria entfällt)***Sonntag, 22. Dezember 2002****4. Sonntag im Advent**

Liturgische Farbe: violett
 Wochenspruch: Phil 4,4.5b
 Eingangslied: 536, 1-3.8
 Introitus: Ps 102,14.16.20-21 (744.2)
 Lesung aus dem AT: Jes 52,7-10
 Epistel: Phil 4,4-7
 Hallelujavers: Ps 45,2
 Wochenlied: 9 (1.3-6)
 Evangelium: Lk 1, (39-45) 46-55 (56)
 Predigttext: Lk 1, (39-45) 46-55 (56)
 Kindergottesdienst: Hos 14,9
 Der Christbaum und sein Schmuck

(Das Gloria entfällt)

Christfest und Jahreswechsel

Dienstag, 24. Dezember 2002**Heiligabend****Christvesper**

Dieses Proprium ist mit dem Proprium „Christnacht“ austauschbar.

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: Joh 1,14a
 Eingangslied: 45
 Introitus: Ps 96,1-3.9 (741)
 Lesung aus dem AT: Jes 9,1-6
 Epistel: Tit 2,11-14
 Hallelujavers: Ps 96,11a. 13a
 Lied: 23
 Evangelium: Lk 2,1-14 (15-20)
 Predigttext: Lk 2,1-14 (15-20)
 Kindergottesdienst: Lk 2,7
 Die Weihnachtskrippe

Christnacht

Dieses Proprium ist mit dem Proprium „Christvesper“ austauschbar.

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: Joh 1,14a
 Eingangslied: 40
 Introitus: Ps 2,7-8.10-11 (741)
 Lesung aus dem AT: Jes 7,10-14
 Epistel: Röm 1,1-7
 Hallelujavers: Ps 96,11a. 13a
 Lied: 27
 Evangelium: Mt 1, (1-17) 18-21 (22-25)
 Predigttext: Mt 1, (1-17) 18-21 (22-25)

Mittwoch, 25. Dezember 2002**Christfest I**

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: Joh 1,14a
 Eingangslied: 56
 Introitus: Ps 96,1-3.9 (741)
 Lesung aus dem AT: Mi 5,1-4a
 Epistel: Tit 3,4-7
 Hallelujavers: Ps 98,3
 Lied: 23
 Evangelium: Lk 2, (1-14) 15-20
 Predigttext: Lk 2, (1-14) 15-20
 Kindergottesdienst: Ps 34,9
 Das Weihnachtsgebäck

Donnerstag, 26. Dezember 2002**Christfest II**

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: Joh 1,14a
 Eingangslied: 542
 Introitus: Ps 96,1-3.9 (741)
 Lesung aus dem AT: Jes 11,1-9
 Epistel: Hebr 1,1-3 (4-6)
 Hallelujavers: Ps 98,3
 Lied: 23 oder 38
 Evangelium: Joh 1,1-5 (6-8) 9-14
 Predigttext: Joh 1,1-5 (6-8) 9-14
 Kindergottesdienst: Ps 34,9
 Das Weihnachtsgebäck

Sonntag, 29. Dezember 2002**1. Sonntag nach dem Christfest**

Liturgische Farbe: weiß
 Wochenspruch: Joh 1,14a
 Eingangslied: 35
 Introitus: 93,1; 96,6; 93,2.5 (741)
 Lesung aus dem AT: Jes 49,13-16
 Epistel: 1 Joh 1,1-4
 Hallelujavers: Ps 98,3
 Wochenlied: 25 oder 34
 Evangelium: Lk 2, (22-24) 25-38 (39-40)
 Predigttext: Lk 2, (22-24) 25-38 (39-40)
 Kindergottesdienst: Ps 34,9
 Das Weihnachtsgebäck

Dienstag, 31. Dezember 2002**Altjahrsabend**

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: Ps 103,8
 Eingangslied: 550
 Introitus: Ps 121,1-3.7-8 (753)
 Lesung aus dem AT: Jes 30, (8-14) 15-17
 Epistel: Röm 8,31b-39
 Hallelujavers: Ps 124,8
 Lied: 59 oder 64
 Evangelium: Lk 12,35-40
 Predigttext: Lk 12,35-40

Mittwoch, 1. Januar 2003**Neujahrstag**

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: Kol 3,17
 Eingangslied: 61
 Introitus: Ps 8,2a.5-7 (705)
 Lesung aus dem AT: Jos 1,1-9
 Epistel: Jak 4,13-15
 Hallelujavers: Ps 124,8
 Lied: 64 oder 65
 Evangelium: Lk 4,16-21
 Predigttext: Lk 4,16-21

oder:

Tag der Beschneidung und Namengebung Jesu

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: Kol 3,17
 Eingangslied: 61
 Introitus: Ps 8,2a.5-7 (705)
 Lesung aus dem AT: 1 Mose 17,1-8
 Epistel: Gal 3,26-29
 Hallelujavers: Ps 63,5
 Lied: 60
 Evangelium: Lk 2,21
 Predigttext: Lk 2,21

Sonntag, 5. Januar 2003**2. Sonntag nach dem Christfest**

Liturgische Farbe: weiß
 Wochenspruch: Joh 1,14b
 Eingangslied: 33
 Introitus: Ps 138,2a.3-5
 Lesung aus dem AT: Jes 61,1-3 (4.9) 11.10
 Epistel: 1 Joh 5,11-13
 Hallelujavers: Ps 100,1.2a
 Wochenlied: 51 oder 72
 Evangelium: Lk 2,41-52
 Predigttext: Lk 2,41-52
 Kindergottesdienst: Jos 1,1-9
 Der Bewahrer der Weisung Gottes

Epiphania und Sonntage nach Epiphania**Montag, 6. Januar 2003****Epiphania**

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: 1 Joh 2,8b
 Eingangslied: 71, 1.2.5.6
 Introitus: Ps 100,1-5 (743)
 Lesung aus dem AT: Jes 60,1-6
 Epistel: Eph 3,2-3a.5-6
 Hallelujavers: Ps 117,1
 Lied: 70 (1.4[6]7) oder 71
 Evangelium: Mt 2,1-12
 Predigttext: Mt 2,1-12

Sonntag, 12. Januar 2003
1. Sonntag nach Epiphania

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Röm 8,14
 Eingangsglied: 5, 1-5
 Introitus: Ps 72,1-2.12.17b (743)
 Lesung aus dem AT: Jes 42,1-4 (5-9)
 Epistel: Röm 12,1-3 (4-8)
 Hallelujavers: Ps 2,7
 Wochenlied: 68 oder 441 (1-5)
 Evangelium: Mt 3,13-17
 Predigttext: Mt 3,13-17
 Kindergottesdienst: Jos 2 i.A.
 Die Bürgin der Verheißung

Sonntag, 19. Januar 2003
2. Sonntag nach Epiphania

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Joh 1,17
 Eingangsglied: 290, 1-7
 Introitus: Ps 105,1-4 (714)
 Lesung aus dem AT: 2 Mose 33,17b-23
 Epistel: Röm 12, (4-8) 9-16
 Hallelujavers: Ps 34,3
 Wochenlied: 5 (1-5.9) oder 398
 Evangelium: Joh 2,1-11
 Predigttext: Joh 2,1-11
 Kindergottesdienst: Jos 3 + 4
 Die Zeichen der Erinnerung

Sonntag, 26. Januar 2003
3. Sonntag nach Epiphania

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Lk 13,29
 Eingangsglied: 262, 1-7
 Introitus: Ps 86,1a.2b.4.6-7 (737)
 Lesung aus dem AT: 2 Kön 5, (1-8) 9-15
 (16-18) 19a
 Epistel: Röm 1, (14-15) 16-17
 Ps 97,1
 Hallelujavers: Ps 97,1
 Wochenlied: 293
 Evangelium: Mt 8,5-13
 Predigttext: Mt 8,5-13
 Kindergottesdienst: Mt 3,13-17
 Jesus wird getauft –
 ich bin getauft

Sonntag, 2. Februar 2003
4. Sonntag nach Epiphania

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Ps 66,5
 Eingangsglied: 74, 1-4
 Introitus: Ps 107,24-25.26b
 28-29.31 (747.3)
 Lesung aus dem AT: Jes 51,9-16
 Epistel: 2 Kor 1,8-11
 Hallelujavers: Ps 66,5
 Wochenlied: 244 (1-3 [4-5] 9-10) oder 346
 Evangelium: Mk 4,35-41
 Predigttext: Mk 4,35-41
 Kindergottesdienst: Mt 4,1-11
 Jesus besteht eine Probe –
 Ich kann nein sagen

oder:

Tag der Darstellung des Herrn

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: Gal 4,4
 Eingangsglied: 441, 1-5
 Introitus: Ps 103,1-4 (745.1)
 Lesung aus dem AT: Mal 3,1-4
 Epistel: Hebr 2,14-18
 Hallelujavers: Ps 138,2
 Lied: 222 oder 519
 Evangelium: Lk 2,22-24 (25-35)
 Predigttext: Lk 2,22-24 (25-35)

Sonntag, 9. Februar 2003
Letzter Sonntag nach Epiphania
(Fest der Verklärung Christi)

Liturgische Farbe: weiß
 Wochenspruch: Jes 60,2
 Eingangsglied: 74
 Introitus: Ps 97,1-2.6.12 (742)
 Lesung aus dem AT: 2 Mose 3,1-10 (11-14)
 Epistel: 2 Kor 4,6-10
 Hallelujavers: Weish 7,26 oder Ps 36,10
 Wochenlied: 67
 Evangelium: Mt 17,1-9
 Predigttext: Mt 17,1-9
 Kindergottesdienst: Mt 4,17-25
 Jesus geht zu den Menschen –
 ich habe eine Aufgabe mit
 anderen

Vor der Passionszeit**Sonntag, 16. Februar 2003**
Septuagesimae
(3. Sonntag vor der Passionszeit)

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Dan 9,18
 Eingangsglied: 168
 Introitus: Ps 31,20a.23-24a.25 (715.2)
 Lesung aus dem AT: Jer 9,22-23
 Epistel: 1 Kor 9,24-27
 Wochenlied: 342 (1.6.8.9) oder 409
 Evangelium: Mt 20,1-16a
 Predigttext: Mt 20,1-16a
 Kindergottesdienst: Mt 15,21-28
 Eine Mutter weiß nicht weiter

*(Das Halleluja entfällt)***Sonntag, 23. Februar 2003**
Sexagesimae
(2. Sonntag vor der Passionszeit)

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Hebr 3,15
 Eingangsglied: 160
 Introitus: Ps 119,105.114.116-117
 (752.3)
 Lesung aus dem AT: Jes 55, (6-9) 10-12a
 Epistel: Hebr 4,12-13
 Wochenlied: 196 oder 280
 Evangelium: Lk 8,4-8 (9-15)
 Predigttext: Lk 8,4-8 (9-15)
 Kindergottesdienst: Joh 4,43-53
 Ein Vater braucht Hilfe

*(Das Halleluja entfällt)***Sonntag, 2. März 2003**
Estomihi
(1. Sonntag vor der Passionszeit)

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Lk 18,31
 Eingangsglied: 275
 Introitus: Ps 31,2.3b.4b.6.8-9 (715.1)
 Lesung aus dem AT: Am 5,21-24
 Epistel: 1 Kor 13,1-13
 Wochenlied: 413 oder 384
 Evangelium: Mk 8,31-38
 Predigttext: Mk 8,31-38
 Kindergottesdienst: Mt 12,46-50
 Eine Mutter will ihren
 Sohn zurückholen

*(Das Halleluja entfällt)***Passionszeit****Sonntag, 9. März 2003**
Invokavit
(1. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett
 Wochenspruch: 1 Joh 3,8b
 Eingangsglied: 373, 1.4.6
 Introitus: Ps 91,1-2.11-12.15 (739)
 Lesung aus dem AT: 1 Mose 3,1-19 (20-24)
 Epistel: Hebr 4,14-16
 Wochenlied: 362 oder 347
 Evangelium: Mt 4,1-11
 Predigttext: Mt 4,1-11
 Kindergottesdienst: Mt 9,9-13
 Ein Festgelage –
 und keiner bleibt allein

*(Gloria und Halleluja entfallen)***Sonntag, 16. März 2003**
Reminiszere
(2. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett
 Wochenspruch: Röm 5,8
 Eingangsglied: 155
 Introitus: Ps 10,3-4.12.18 (717.1)
 Lesung aus dem AT: Jes 5,1-7
 Epistel: Röm 5,1-5 (6-11)
 Wochenlied: 366
 Evangelium: Mk 12,1-12
 Predigttext: Mk 12,1-12
 Kindergottesdienst: Mt 14,13-22
 Fünf Brote, zwei Fische –
 und alle werden satt

*(Gloria und Halleluja entfallen)***Sonntag, 23. März 2003**
Okuli
(3. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett
 Wochenspruch: Lk 9,62
 Eingangsglied: 166
 Introitus: Ps 34,16.18-20.23 (717.2)
 Lesung aus dem AT: 1 Kön 19,1-8 (9-13a)
 Epistel: Eph 5,1-8a
 Wochenlied: 82 (1.2.4.6-8) oder 96
 Evangelium: Lk 9,57-62
 Predigttext: Lk 9,57-62
 Kindergottesdienst: Mt 26,17-30
 Brot und Wein –
 und der Verräter feiert mit

*(Gloria und Halleluja entfallen)***Sonntag, 30. März 2003**
Lätäre
(4. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett
 Wochenspruch: Joh 12,24
 Eingangsglied: 282, 1.5.6
 Introitus: Ps 84,6-8.12 (735.2)
 Lesung aus dem AT: Jes 54,7-10
 Epistel: 2 Kor 1,3-7
 Wochenlied: 98 oder 396 (1-4.6)
 Evangelium: Joh 12,20-26
 Predigttext: Joh 12,20-26
 Kindergottesdienst: Mt 26,6-13
 Das Salböl

(Gloria und Halleluja entfallen)

Sonntag, 6. April 2003**Judika
(5. Sonntag der Passionszeit)**

Liturgische Farbe: violett
 Wochenspruch: Mt 20,28
 Eingangslied: 278
 Introitus: Ps 43,1-4a (723)
 Lesung aus dem AT: 1 Mose 22,1-13
 Epistel: Hebr 5,7-9
 Wochenlied: 76
 Evangelium: Mk 10,35-45
 Predigttext: Mk 10,35-45
 Kindergottesdienst: Mt 26,36-56
 Der Strick
 (*Gloria und Halleluja entfallen*)

Karwoche**Sonntag, 13. April 2003****Palmsonntag (Palmarum)
(6. Sonntag der Passionszeit)**

Liturgische Farbe: violett
 Wochenspruch: Joh 3,14b.15
 Eingangslied: 314
 Introitus: Ps 69,17-19.30-31.33 (732.2)
 Lesung aus dem AT: Jes 50,4-9
 Epistel: Phil 2,5-11
 Wochenlied: 87
 Evangelium: Joh 12,12-19
 Predigttext: Joh 12,12-19
 Kindergottesdienst: Mt 27, (1.2).11-30
 Die Dornenkrone
 (*Gloria patri, Gloria und Halleluja entfallen*)

Montag, 14. April 2003

Liturgische Farbe: violett
 Introitus: Ps 6 (704)
 Lesung aus dem AT: 1 Mose 3,1-24a
 1. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Mt 26,30-35
 2. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Mt 26,36-46

Dienstag, 15. April 2003

Liturgische Farbe: violett
 Introitus: Ps 32 (716)
 Lesung aus dem AT: 2 Mose 12,1.3.7.8.12-14.26-27
 1. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Mt 26,47-56
 2. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Mt 26,57-68

Mittwoch, 16. April 2003

Liturgische Farbe: violett
 Introitus: Ps 38 (720)
 Lesung aus dem AT: 1 Mose 11,1-9
 1. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Mt 26,69-75
 2. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Mt 27,1-2.11-26

Donnerstag, 17. April 2003**Gründonnerstag
(Tag der Einsetzung des Heiligen
Abendmahls)**

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: Ps 111,4
 Eingangslied: 224
 Introitus: Ps 111,1-2.4-6.9 (748)
 Lesung aus dem AT: 2 Mose 12,1.3-4.6-7.11-14
 Epistel: 1 Kor 11,23-26
 Lied: 223
 Evangelium: Joh 13,1-15 (34-35)
 Predigttext: Joh 13,1-15 (34-35)
 (*Gloria patri und Halleluja entfallen; das Gloria
 wird jedoch gesungen*)

oder:

Liturgische Farbe: violett oder weiß
 Introitus: Ps 51 (727)
 Lesung aus dem AT: Jes 42,1-9
 1. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Mt 26,17-25
 2. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Mt 26,26-29

Freitag, 18. April 2003**Karfreitag
(Tag der Kreuzigung des Herrn)**

Liturgische Farbe: violett oder schwarz
 Spruch: Joh 3,16
 Eingangslied: 556
 Introitus: Ps 22,2-5.12.20 (709.1)
 Lesung aus dem AT: Jes (62,13-15); 53,1-12
 Epistel: 2 Kor 5, (14b-18) 19-21
 Lied: 83 (1-4) oder 92
 Evangelium: Joh 19,16-30
 Predigttext: Joh 19,16-30
 Kindergottesdienst: Mt 27,31-61
 Das Kreuz
 (*Gloria patri, Gloria und Halleluja entfallen*)

Gottesdienst zur Sterbestunde Jesu

Liturgische Farbe: violett oder schwarz
 Introitus: Ps 102 (744.1)
 Lesung aus dem AT: Jes 49,3-6
 1. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Mt 27,27-44
 2. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Mt 27,45-56

Samstag, 19. April 2003**Karsamstag (Tag der Grabesruhe)**

Liturgische Farbe: violett oder schwarz
 Eingangslied: 555
 Introitus: Ps 88,2.7.12.14 (744.2)
 Lesung aus dem AT: Hes 37,1-14
 Epistel: 1 Petr 3,18-22
 Lied: 79
 Evangelium: Mt 27, (57-61) 62-66
 Predigttext: Mt 27, (57-61) 62-66
 (*Gloria patri, Gloria und Halleluja entfallen*)

oder:

Liturgische Farbe: violett oder schwarz
 Introitus: Ps 130 (755)
 Lesung aus dem AT: Jes 50,4-10
 1. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Mt 27,57-61
 2. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Mt 27,62-66

Osterfest und österliche Freudenzeit**Sonntag, 20. April 2003****Tag der Auferstehung des Herrn****In der Osternacht**

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: Offb 1,18
 Eingangslied: 111
 Introitus: Ps 118,15.17.22-24 (751.1)
 Lesung aus dem AT: Jes 26,13-14 (15-18) 19
 Epistel: Kol 3,1-4
 Hallelujavers: Lk 24,6.34 (3x)
 Lied: 99
 Evangelium: Mt 28,1-10
 Predigttext: Mt 28,1-10

Ostersonntag

Liturgische Farbe: weiß
 Wochenspruch: Offb 1,18
 Eingangslied: 116
 Introitus: Ps 118,15.17.22-24 (751.1)
 Lesung aus dem AT: 1 Sam 2,1-2.6-8a
 Epistel: 1 Kor 15,1-11
 Hallelujavers: Ps 118,24 - Lk 24,6.34
 Wochenlied: 101 (1-4.6) oder 106
 Evangelium: Mk 16,1-8
 Predigttext: Mk 16,1-8
 Kindergottesdienst: Mt 28,1-10
 Gott überwindet den Tod

Montag, 21. April 2003**Ostermontag**

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: Offb 1,18
 Eingangslied: 112
 Introitus: Ps 118,15.17.22-24 (751.1)
 Lesung aus dem AT: Jes 25,8-9
 Epistel: 1 Kor 15,12-20
 Hallelujavers: Ps 118,24 - Lk 24,6.34
 Lied: 101 (1-4.6) oder 105
 (1-3.16-17)
 Evangelium: Lk 24,13-35
 Predigttext: Lk 24,13-35

Sonntag, 27. April 2003**Quasimodogeniti
(1. Sonntag nach Ostern)**

Liturgische Farbe: weiß
 Wochenspruch: 1 Petr 1,3
 Eingangslied: 559
 Introitus: Ps 116,3.8-9.13 (750.1)
 Lesung aus dem AT: Jes 40,26-31
 Epistel: 1 Petr 1,3-9
 Hallelujavers: Ps 126,3 - Lk 24,6.34
 Wochenlied: 102
 Evangelium: Joh 20,19-29
 Predigttext: Joh 20,19-29
 Kindergottesdienst: Mt 28,16-20
 Bitte weitersagen:
 Jesus bleibt bei uns

Sonntag, 4. Mai 2003**Misericordias Domini
(2. Sonntag nach Ostern)**

Liturgische Farbe: weiß
 Wochenspruch: Joh 10,11a.27-28a
 Eingangslied: 560
 Introitus: Ps 23 (710)
 Lesung aus dem AT: Hes 34,1-2 (3-9) 10-16.31
 Epistel: 1 Petr 2,21b-25
 Hallelujavers: Ps 100,3 - Lk 24,6.34
 Wochenlied: 274
 Evangelium: Joh 10,11-16 (27-30)
 Predigttext: Joh 10,11-16 (27-30)
 Kindergottesdienst: Jona 1 und 4,2
 Jona ahnt Gottes
 Barmherzigkeit

Sonntag, 11. Mai 2003**Jubiläe
(3. Sonntag nach Ostern)**

Liturgische Farbe: weiß
 Wochenspruch: 2 Kor 5,17
 Eingangsglied: 279, 1.2.4
 Introitus: Ps 66,1-2.5.7-9 (730)
 Lesung aus dem AT: 1 Mose 1,1-4a.26-31a; 2,1-4a
 Epistel: 1 Joh 5,1-4
 Hallelujavers: Ps 150, 1a.6 - Lk 24,6.34
 Wochenlied: 108
 Evangelium: Joh 15,1-8
 Predigttext: Joh 15,1-8
 Kindergottesdienst: Jona 2-3,2
 Jona erlebt Gottes Barmherzigkeit

Sonntag, 18. Mai 2003**Kantate
(4. Sonntag nach Ostern)**

Liturgische Farbe: weiß
 Wochenspruch: Ps 98,1
 Eingangsglied: 287
 Introitus: Ps 98,1-4 (742)
 Lesung aus dem AT: Jes 12,1-6
 Epistel: Kol 3,12-17
 Hallelujavers: Ps 66,1.2 - Lk 24,6.34
 Wochenlied: 243 oder 341 (1.5-7.[8-9])
 Evangelium: Mt 11,25-30
 Predigttext: Mt 11,25-30
 Kindergottesdienst: Jona 3-4,4
 Jona ärgert sich über Gottes Barmherzigkeit

Sonntag, 25. Mai 2003**Rogate
(5. Sonntag nach Ostern)**

Liturgische Farbe: weiß
 Wochenspruch: Ps 66,20
 Eingangsglied: 162
 Introitus: Ps 95,1-2.6-7a (760.1)
 Lesung aus dem AT: 2 Mose 32,7-14
 Epistel: 1 Tim 2,1-6a
 Hallelujavers: Ps 66,20 - Lk 24,6.34
 Wochenlied: 133 (1.5-8.13) oder 344
 Evangelium: Joh 16,23b-28 (29-32) 33
 Predigttext: Joh 16,23b-28 (29-32) 33
 Kindergottesdienst: Jona 4,5-11
 Jona erfährt, dass Gottes Barmherzigkeit allen gilt

Donnerstag, 29. Mai 2003**Christi Himmelfahrt**

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: Joh 12,32
 Eingangsglied: 119
 Introitus: Ps 47,2.6.8-9 (725)
 Lesung aus dem AT: 1 Kön 8,22-24.26-28
 Epistel: Apg 1,3-4 (5-7) 8-11
 Hallelujavers: Ps 110,1 - Ps 118,16
 Lied: 121
 Evangelium: Lk 24, (44-49) 50-53
 Predigttext: Lk 24, (44-49) 50-53
 Kindergottesdienst: 1 Kor 12,12-27
 Jesu Geist schafft, was Hand und Fuß hat

Sonntag, 1. Juni 2003**Exaudi
(6. Sonntag nach Ostern)**

Liturgische Farbe: weiß
 Wochenspruch: Joh 12,32
 Eingangsglied: 120
 Introitus: Ps 27.1.7-9b (713, 1.2)
 Lesung aus dem AT: Jer 31,31-34
 Epistel: Eph 3,14-21
 Hallelujavers: Ps 47,9 - Lk 24,6.34
 Wochenlied: 128
 Evangelium: Joh 15,26-16,4
 Predigttext: Joh 15,26-16,4
 Kindergottesdienst: 1 Kor 12,112-27
 Jesu schafft, was Hand und Fuß hat

Pfingstfest und Trinitatis**Sonntag, 8. Juni 2003****Tag der Ausgießung des Heiligen Geistes
Pfingstsonntag**

Liturgische Farbe: rot
 Wochenspruch: Sach 4,6
 Eingangsglied: 135
 Introitus: Ps 118,24-26a.27.29 (751.2)
 Lesung aus dem AT: 4 Mose 11,11-12.14-17.24-25
 Epistel: Apg 2,1-18
 Hallelujavers: Ps 104,30
 Wochenlied: 125
 Evangelium: Joh 14,23-27
 Predigttext: Joh 14,23-27
 Kindergottesdienst: 1 Thess 1,2-10
 Jesu Geist wirkt Freude, die ansteckt

Montag, 9. Juni 2003**Pfingstmontag**

Liturgische Farbe: rot
 Spruch: Sach 4,6
 Eingangsglied: 566
 Introitus: Ps 118,24-26a.27.29 (751.2)
 Lesung aus dem AT: 1 Mose 11,1-9
 Epistel: 1 Kor 12,4-11
 Hallelujavers: Ps 104,30
 Lied: 125 oder 129
 Evangelium: Mt 16,13-19
 Predigttext: Mt 16,13-19

Sonntag, 15. Juni 2003**Trinitatis
Tag der Heiligen Dreifaltigkeit**

Liturgische Farbe: weiß
 Wochenspruch: Jes 6,3
 Eingangsglied: 140
 Introitus: Ps 145.1.3-4.13a (761.1)
 Lesung aus dem AT: Jes 6,1-13
 Epistel: Röm 11, (32) 33-36
 Hallelujavers: Ps 150,2
 Wochenlied: 126 oder 139
 Evangelium: Joh 3,1-8 (9-15)
 Predigttext: Joh 3,1-8 (9-15)
 Kindergottesdienst: Röm 12,9-21
 Jesu Geist macht brennend in der Liebe

Nach Trinitatis**Sonntag, 22. Juni 2003****1. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Lk 10,16
 Eingangsglied: 139
 Introitus: Ps 119,151.153-154.174-175 (717.1)
 Lesung aus dem AT: 5 Mose 6,4-9
 Epistel: 1 Joh 4,16b-21
 Hallelujavers: Ps 119,144
 Wochenlied: 124
 Evangelium: Lk 16,19-31
 Predigttext: Lk 16,19-31
 Kindergottesdienst: Mt 10,1-8
 „Ihr könnt etwas!“

Dienstag, 24. Juni 2003**Tag der Geburt Johannes des Täufers**

(Dieses Fest kann auch am 22. Juni gefeiert werden)

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: Joh 3,30
 Eingangsglied: 312
 Introitus: Ps 92,2-3.5.9 (740)
 Lesung aus dem AT: Jes 40,1-8
 Epistel: Apg 19,1-7
 Hallelujavers: Ps 97,11
 Lied: 141
 Evangelium: Lk 1,57-67 (68-75) 76-80
 Predigttext: Lk 1,57-67 (68-75) 76-80

Sonntag, 29. Juni 2003**2. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Mt 11,28
 Eingangsglied: 277
 Introitus: Ps 36,6-7a.8-10 (718)
 Lesung aus dem AT: Jes 55,1-3b(3c-5)
 Epistel: Eph 2,17-22
 Hallelujavers: Ps 18,2
 Wochenlied: 250 oder 363 (1.2.6.7)
 Evangelium: Lk 14, (15) 16-24
 Predigttext: Lk 14, (15) 16-24
 Kindergottesdienst: Mt 17,14-20
 „Ihr werdet an Grenzen stoßen...“

oder:

Tag der Apostel Petrus und Paulus

Liturgische Farbe: rot
 Spruch: Jes 52,7
 Eingangsglied: 137, 1.2.7.9
 Introitus: Ps 22,23.28-29.32 (709.2)
 Lesung aus dem AT: Jer 16,16-21
 Epistel: Eph 2,19-22
 Hallelujavers: Ps 33,1
 Lied: 154 oder 250
 Evangelium: Mt 16,13-19
 Predigttext: Mt 16,13-19

Sonntag, 6. Juli 2003**3. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Lk 19,10
 Eingangsglied: 289, 1.4.5
 Introitus: Ps 103,8.10-13 (745.2)
 Lesung aus dem AT: Hes 18,1-4.21-24.30-32
 Epistel: 1 Tim 1,12-17
 Hallelujavers: Ps 103,8
 Wochenlied: 232 oder 353 (1-4.8)
 Evangelium: Lk 15,1-3.11b-32
 Predigttext: Lk 15,1-3.11b-32
 Kindergottesdienst: Apg 5,12-16
 „...und ihr werdet über euch hinauswachsen.“

Sonntag, 13. Juli 2003
4. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Gal 6,2
 Eingangsglied: 278
 Introitus: Ps 22,23-24a.25-27a (709.2)
 Lesung aus dem AT: 1 Mose 50,15-21
 Epistel: Röm 14,10-13
 Hallelujavers: Ps 92,2
 Wochenlied: 428 oder 495 (1-5)
 Evangelium: Lk 6,36-42
 Predigttext: Lk 6,36-42
 Kindergottesdienst: Jes 43,1
 Gerufen bei deinem Namen

Sonntag, 20. Juli 2003
5. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Eph 2,8
 Eingangsglied: 452, 1.2.5
 Introitus: Ps 73,23-26.28 (734)
 Lesung aus dem AT: 1 Mose 12,1-4a
 Epistel: 1 Kor 1,18-25
 Hallelujavers: Ps 98,2
 Wochenlied: 245 oder 241 (1-4.8)
 Evangelium: Lk 5,1-11
 Predigttext: Lk 5,1-11
 Kindergottesdienst: Ps 18,17
 Aus den Wassern gezogen
 ins Leben

Sonntag, 27. Juli 2003
6. Sonntag nach Trinitatis
(Taufgedächtnis)

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Jes 43,1
 Eingangsglied: 204
 Introitus: Ps 67,2-3.5-6.8 (731)
 Lesung aus dem AT: Jes 43,1-7
 Epistel: Röm 6,3-8 (9-11)
 Hallelujavers: Ps 22,23
 Wochenlied: 200 (1.2.5.6)
 Evangelium: Mt 28,16-20
 Predigttext: Mt 28,16-20
 Kindergottesdienst: Mk 10,13-16
 Auf Händen getragen

Sonntag, 3. August 2003
7. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Eph 2,19
 Eingangsglied: 440
 Introitus: Ps 107,5-6.8-9 (747.2)
 Lesung aus dem AT: 2 Mose 16,2-3.11-18
 Epistel: Apg 2,41a.42-47
 Hallelujavers: Ps 113,3
 Wochenlied: 221 oder 326
 Evangelium: Joh 6,1-15
 Predigttext: Joh 6,1-15
 Kindergottesdienst: Pred 3,4a
 Weinen und Lachen

Sonntag, 10. August 2003
8. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Eph 5,8b.9
 Eingangsglied: 454
 Introitus: Ps 48,2-3a.9-11a.15 (759.1)
 Lesung aus dem AT: Jes 2,1-5
 Epistel: Eph 5,8b-14
 Hallelujavers: Ps 115,1
 Wochenlied: 318 (1-5.8-9)
 Evangelium: Mt 5,13-16
 Predigttext: Mt 5,13-16
 Kindergottesdienst: Pred 3,2b
 Pflanzen und Ausreißen

Sonntag, 17. August 2003
9. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Lk 12,48
 Eingangsglied: 295
 Introitus: Ps 40,9.11-12 (759.2)
 Lesung aus dem AT: Jer 1,4-10
 Epistel: Phil 3,7-11 (12-14)
 Hallelujavers: Ps 40,17
 Wochenlied: 497 (1.4-6.14)
 Evangelium: Mt 25,14-30
 Predigttext: Mt 25,14-30
 Kindergottesdienst: Pred 3,4b
 Klagen und Tanzen

Sonntag, 24. August 2003
10. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Ps 33,12
 Eingangsglied: 390
 Introitus: Ps 106, 4.5a.6.47a.48a. (757)
 Lesung aus dem AT: 2 Mose 19,1-6
 Epistel: Röm 9,1-8.14-16
 Hallelujavers: Ps 33,12
 Wochenlied: 138 oder 146
 Evangelium: Lk 19,41-48* oder
 Mk 12,28-34
 Predigttext: Mk 12,28-34
 Kindergottesdienst: 1. Sam 1,1-2,2
 Hanna – eine Frau schüttet ihr
 Herz aus

oder:

Christen und Juden
(Israel-Sonntag)

Liturgische Farbe: violett
 Spruch: Ps 105,8.9
 Eingangsglied: 632
 Introitus: Ps 129,1-4 (757)
 Lesung aus dem AT: Jer 31,31-34
 Epistel: Röm 11,17-24
 Hallelujavers: Röm 11,33
 Lied: 290
 Evangelium: Joh 4,19-26
 Predigttext: Joh 4,19-26

Sonntag, 31. August 2003
11. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: 1 Petr 5,5b
 Eingangsglied: 448, 1-4
 Introitus: Ps 113,2-3.5-7 (749.1+2)
 Lesung aus dem AT: 2 Sam 12,1-10.13-15a
 Epistel: Eph 2,4-10
 Hallelujavers: Ps 105,1
 Wochenlied: 299
 Evangelium: Lk 18,9-14
 Predigttext: Lk 18,9-14
 Kindergottesdienst: 2. Kön 4,1-7
 Die Frau, die um ihrer Kinder
 willen die Krüge füllt

Sonntag, 7. September 2003
12. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Jes 42,3
 Eingangsglied: 159
 Introitus: Ps 147,1.3.7.11 (762)
 Lesung aus dem AT: Jes 29,17-24
 Epistel: Apg 9,1-9 (10-20)
 Hallelujavers: Ps 34,2
 Wochenlied: 289
 Evangelium: Mk 7,31-37
 Predigttext: Mk 7,31-37
 Kindergottesdienst: Lk 18,1-8
 Die Witwe, die um ihr Recht
 kämpft

Sonntag, 14. September 2003
13. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Mt 25,40
 Eingangsglied: 166, 1-4
 Introitus: Ps 119,145.147.151.156a.159b
 (752.3)
 Lesung aus dem AT: 1 Mose 4,1-16a
 Epistel: 1 Joh 4,7-12
 Hallelujavers: Mt 5,7
 Wochenlied: 343
 Evangelium: Lk 10,25-37
 Predigttext: Lk 10,25-37
 Kindergottesdienst: Ps 104,4b
 Feuer: „Du machst Feuerflammen
 deinen Dienern“

Sonntag, 21. September 2003
14. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Ps 103,2
 Eingangsglied: 302, 1-3.8
 Introitus: Ps 146,1.5.7c-8 (762)
 Lesung aus dem AT: 1 Mose 28,10-19a
 Epistel: Röm 8, (12-13)14-17
 Hallelujavers: Ps 103,13
 Wochenlied: 365 (1-5.8)
 Evangelium: Lk 17,11-19
 Predigttext: Lk 17,11-19
 Kindergottesdienst: Ps 104,10
 Wasser: „Du lässt Wasser in
 den Tälern quellen“

oder:

Mirjam-Sonntag – Kirchen
in Solidarität mit den Frauen

Zum Mirjamsonntag erscheint eine gesonderte
 gottesdienstliche Arbeitshilfe, herausgegeben
 vom Frauenreferat der Ev. Kirche im Rheinland.

Sonntag, 28. September 2003
15. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: 1 Petr 5,7
 Eingangsglied: 304
 Introitus: Ps 127,1-2 (747.1)
 Lesung aus dem AT: 1 Mose 2,4b-9 (10-14)15
 Epistel: 1 Petr 5,5c-11
 Hallelujavers: Ps 34,9
 Wochenlied: 345 oder 369 (1.2.4[5]6.7)
 Evangelium: Mt 6,25-34
 Predigttext: Mt 6,25-34
 Kindergottesdienst: Ps 104,3b
 Luft: „Du kommst daher auf den
 Fittichen des Windes“

Montag, 29. September 2003
Tag des Erzengels Michael

(Dieses Fest kann auch am 28. September
 gefeiert werden)

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: Ps 34,8
 Eingangsglied: 142
 Introitus: Ps 103,19-22 (745.4)
 Lesung aus dem AT: Jos 5,13-15
 Epistel: Offb 12,7-12a (12b)
 Hallelujavers: Ps 148,2
 Lied: 143
 Evangelium: Lk 10,17-20
 Predigttext: Lk 10,17-20

Sonntag, 5. Oktober 2003**Erntedanktag**

(fällt in diesem Jahr auf den 16. Sonntag nach Trinitatis)

Liturgische Farbe: grün
 Spruch: Ps 145,15
 Eingangsglied: 626
 Introitus: Ps 104,24.27-28.30.33 (746.2)
 Lesung aus dem AT: Jes 58,7-12
 Epistel: 2 Kor 9,6-15
 Hallelujavers: Ps 147,1
 Lied: 324 (1-4[5-6]7-8.12-13) oder 502
 Evangelium: Lk 12, (13-14) 15-21* oder: Mt 6,25-34
 Predigttext: Mt 6,25-34
 Kindergottesdienst: Ps 104,30b
 Erde: „Du machst neu die Gestalt der Erde“

oder:

16. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: 2 Tim 1,10b
 Eingangsglied: 450
 Introitus: Ps 68,5a.5c-6.20-21.36 (712.1)
 Lesung aus dem AT: Kgl 3,22-26.31-32
 Epistel: 2 Tim 1,7-10
 Hallelujavers: Ps 68,21
 Wochenlied: 113 (1.3-5.8) oder 364
 Evangelium: Joh 11,1 (2) 3.17-27 (41-45)
 Predigttext: Joh 11,1 (2) 3.17-27 (41-45)
 Kindergottesdienst: Ps 104,30b
 Erde: „Du machst neu die Gestalt der Erde“

Sonntag, 12. Oktober 2003**17. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: 1 Joh 5,4c
 Eingangsglied: 194
 Introitus: Ps 25,1-2a.8.10.14-15 (712.2)
 Lesung aus dem AT: Jes 49,1-6
 Epistel: Röm 10,9-17 (18)
 Hallelujavers: Ps 89,2
 Wochenlied: 346
 Evangelium: Mt 15,21-28
 Predigttext: Mt 15,21-28
 Kindergottesdienst: Ps 146,1.2.5-10; Mt 20,29-34
 Auf Gottes Zukunft hoffen

Sonntag, 19. Oktober 2003**18. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: 1 Joh 4,21
 Eingangsglied: 289, 1.4.5
 Introitus: Ps 122,2-3.7-9 (702)
 Lesung aus dem AT: 2 Mose 20,1-17
 Epistel: Röm 14,17-19
 Hallelujavers: Ps 25,14
 Wochenlied: 397 oder 494 (1.2.4.5)
 Evangelium: Mk 12,28-34
 Predigttext: Mk 12,28-34
 Kindergottesdienst: Mt 13,31.32
 Gottes Zukunft wahrnehmen

Sonntag, 26. Oktober 2003**19. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Jer 17,14
 Eingangsglied: 294
 Introitus: Ps 32,1-2.5.7 (716)
 Lesung aus dem AT: 2 Mose 34,4-10
 Epistel: Eph 4,22-32
 Hallelujavers: Ps 138,8b
 Wochenlied: 320
 Evangelium: Mk 2,1-12
 Predigttext: Mk 2,1-12
 Kindergottesdienst: Mt 25,14-30
 Gottes Gaben entdecken

Freitag, 31. Oktober 2003**Gedenktag der Reformation**

Liturgische Farbe: rot
 Spruch: 1 Kor 3,11
 Eingangsglied: 243, 1-6
 Introitus: Ps 46,2-3.5.8 (724)
 Lesung aus dem AT: Jes 62,6-7.10-12
 Epistel: Röm 3,21-28
 Hallelujavers: Ps 84,12
 Lied: 341 (1.[2-4]5-7[8.9]) oder 351 (1-4.7.12.13)
 Evangelium: Mt 5,1-10 (11-12)
 Predigttext: Mt 5,1-10 (11-12)

Sonntag, 2. November 2003**20. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Mi 6,8
 Eingangsglied: 445
 Introitus: Ps 19,8-9 (708.1)
 Lesung aus dem AT: 1 Mose 8,18-22
 Epistel: 1 Thess 4,1-8
 Hallelujavers: Ps 119,33
 Wochenlied: 295
 Evangelium: Mk 10,2-9 (10-16)
 Predigttext: Mk 10,2-9 (10-16)
 Kindergottesdienst: App 3,1-9
 An Gottes Zukunft teilhaben

Ende des Kirchenjahres**Sonntag, 9. November 2003****Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres**

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: 2 Kor 6,2b
 Eingangsglied: 153
 Introitus: Ps 90,1-3.13-14 (738)
 Lesung aus dem AT: Hiob 14,1-6
 Epistel: Röm 14,7-9
 Hallelujavers: Ps 75,2
 Wochenlied: 152 oder 518
 Evangelium: Lk 17,20-24 (25-30)
 Predigttext: Lk 17,20-24 (25-30)
 Kindergottesdienst: Mt 25,40
 „Er teilt den Mantel und das Brot“

Sonntag, 16. November 2003**Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres**

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: 2 Kor 5,10
 Eingangsglied: 298
 Introitus: Ps 50,1-4.6 (726)
 Lesung aus dem AT: Jer 8,4-7
 Epistel: Röm 8,18-23 (24-25)
 Hallelujavers: Ps 50,6
 Wochenlied: 149 (1.5-7)
 Evangelium: Mt 25,31-46
 Predigttext: Mt 25,31-46
 Kindergottesdienst: Mt 5,14-16
 „Lasst euer Licht leuchten“

Mittwoch, 19. November 2003**Buß- und Betttag**

Liturgische Farbe: violett
 Spruch: Spr 14,34
 Eingangsglied: 366
 Introitus: Ps 130,1-5.7b (755)
 Lesung aus dem AT: Jes 1,10-17
 Epistel: Röm 2,1-11
 Lied: 144 oder 146
 Evangelium: Lk 13, (1-5) 6-9
 Predigttext: Lk 13, (1-5) 6-9
 (Gloria und Halleluja entfallen)

Sonntag, 23. November 2003**Letzter Sonntag des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag)**

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Lk 12,35
 Eingangsglied: 450
 Introitus: Ps 126,1-2.5-6 (754)
 Lesung aus dem AT: Jes 65,17-19 (20-22) 23-25
 Epistel: Offb 21,1-7
 Hallelujavers: Ps 16,11
 Wochenlied: 147
 Evangelium: Mt 25,1-13
 Predigttext: Mt 25,1-13
 Kindergottesdienst: Mt 25,31-46
 „In den Armen begegnet dir Gott“

oder:

Gedenktag der Entschlafenen (Totensonntag)

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: Ps 90,12
 Eingangsglied: 154 oder 298, 1-3
 Introitus: Ps 126,1-2.5-6 (754)
 Lesung aus dem AT: Dan 12,1b-3
 Epistel: 1 Kor 15,35-38.42-44a
 Hallelujavers: Ps 17,15
 Lied: 370 (1.4.8-12)
 Evangelium: Joh 5,24-29
 Predigttext: Joh 5,24-29

Besondere Tage und Anlässe**Konfirmation**

Liturgische Farbe: rot
 Spruch: Joh 15,16a
 Eingangsglied: 209 oder 577
 Introitus: Ps 119,89-90a.105.114.116.160 (752.3)
 Lesung aus dem AT: Spr 3,1-8
 Epistel: 1 Tim 6,12-16
 Hallelujavers: Ps 115,12a-13a
 Lied: 210 oder 204
 Evangelium: Mt 7,13-16a
 Predigttext: Mt 7,13-16a

Gedenktag der Kirchweihe

Liturgische Farbe: rot
 Spruch: Ps 84,2-3
 Eingangsglied: 166,1-3.6 oder 282
 Introitus: Ps 84,2-5.10-11a (735.1)
 Lesung aus dem AT: Jes 66,1-2
 Epistel: Offb 21,1-5a
 Hallelujavers: Ps 26,8
 Lied: 250 oder 246 oder 245
 Evangelium: Lk 19,1-10
 Predigttext: Lk 19,1-10

Mit Beschluss der Landessynode im Januar 2000 ist das Evangelische Gottesdienstbuch in der Evangelischen Kirche im Rheinland eingeführt worden; alle Angaben des Liturgischen Kirchenkalenders 2002/2003 beziehen sich darum auf das Evangelische Gottesdienstbuch.

Der *Wochenspruch* ist – wie das Wochenlied – auf das Evangelium des Tages bezogen und bringt das vom Evangelium abgeleitete Sonn- und Feiertagsmotiv zum Ausdruck. Der Wochenspruch kann im Eröffnungsteil als Biblisches Votum (besonders in Grundform II) den Psalm ersetzen oder als Einleitung oder Abschluss einer freien Begrüßung dienen; er kann auch vor dem Segen als Sendungswort, das die Gemeinde in den Alltag der Woche begleitet, gesprochen werden.

Die Gestaltung der *Introituspsalmen* im Evangelischen Gesangbuch ist aus dem gesungenen Psalter (Psalmodie) abgeleitet. Für Gemeinden, die den Betpsalter im EG benutzen, ist in Klammern die jeweilige Nummer des EG angegeben. Ist der Psalm nicht im EG abgedruckt, ist in Kursivschrift ein Ersatzpsalm genannt (meist den Vorschlägen des Liturgischen Kalenders im EG folgend).

Lesungen und *Predigttexte* entsprechen wie bisher der 1978 eingeführten Perikopenordnung, die im Verlauf der Beschlussfassung zum Evangelischen Gottesdienstbuch an den folgenden Sonntagen geändert wurde: 3. Sonntag nach Trinitatis, 10. Sonntag nach Trinitatis, Erntedank und vorletzter Sonntag im Kirchenjahr.

Das Evangelische Gottesdienstbuch gibt für die Auswahl der Lesungen im Rahmen der Grundform I folgenden Hinweis, wenn die entfaltete Form mit drei Lesungen (Altes Testament, Epistel, Evangelium) verwendet wird: In diesem Fall tritt der Predigttext an die Stelle einer dieser Lesungen. Ein Sternchen (*) weist darauf hin, dass die so gekennzeichnete Lesung durch den Predigttext ersetzt wird.

Im Kirchenjahr 2002/2003 sollen die Texte der Reihe I der Predigt zugrunde liegen.

Die *Eingangslieder* sind wie in früheren Jahren als freier Vorschlag unserer Landeskirche gedacht. Die Wochenlieder (früher Hauptlieder genannt) entsprechen einem Vorschlag, der von der Kirchenkonferenz den Gliedkirchen zur Einführung empfohlen worden ist. Die bei den Wochenliedern in Klammern abgedruckten Empfehlungen zur Strophenauswahl gehen auf einen Vorschlag des Verbandes Evangelischer Kirchenchöre Deutschlands zurück.

Der Gesamtverband für Kindergottesdienst in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat einen umfangreichen *Text-Themen-Plan für den Kindergottesdienst* erarbeitet. Diese Texte und Themen sind jeweils angegeben. Den gesamten „Plan für den Kindergottesdienst 2001/2003“ erhalten Sie bei der Arbeitsstelle für Gottesdienst und Kindergottesdienst, Graf-Recke-Straße 209, 40237 Düsseldorf, Telefon (02 11) 66 93 56; Fax (02 11) 67 61 34.

- b) Leitung der Sitzungen des Kreisdiakonieausschusses in Absprache mit der Leiterin/dem Leiter des Diakonischen Werkes;

Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 9

Die Leiterin/Der Leiter des Diakonischen Werkes

(1) Unbeschadet des Gesamtleitungsrechts der Synode und der Aufsichtspflicht des Synodalen Fachausschusses für Diakonie ist die Leiterin/der Leiter für die laufende Geschäftsführung des Diakonischen Werkes verantwortlich.

(2) Sie/Er vertritt die Belange der Diakonie in Absprache mit der/dem Kreissynodalbeauftragten für den Kirchenkreis gegenüber den staatlichen und kommunalen Behörden.

§ 10

Finanzierung

Die Arbeit des Diakonischen Werkes wird finanziert aus Leistungsentgelten, Zuschüssen, Spenden, Sammlungen und aus Mitteln des Kirchenkreises. Die Kasse des Diakonischen Werkes ist durch Zuordnung in besondere Funktionen des Einheitshaushaltes des Kirchenkreises von der übrigen Kasselführung des Kirchenkreises getrennt.

§ 11

Verwaltung

Die Abwicklung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Diakonischen Werkes erfolgt durch das Verwaltungsamt des Kirchenkreises An der Agger.

§ 12

Auflösung

Der Kirchenkreis hat bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes dessen Vermögen (Sondervermögen) ausschließlich und unmittelbar für diakonisch-missionarische Aufgaben zu verwenden (s. § 2).

§ 13

Genehmigung

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Gummersbach, den 11. November 1992

Der Kreissynodalvorstand
des Kirchenkreises An der Agger

Siegel

gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, den 19. Januar 1993

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung der Evangelischen Stiftung „Jugend mit Zukunft“

Präambel

Der Evangelische Kirchenkreis An der Ruhr will Gemeindeglieder und andere Stiftende aus allen Bevölkerungskreisen für diese Stiftung gewinnen, aus der die Kinder-, Jugend- und Familienarbeit im Kirchenkreis An der Ruhr dauerhaft unterstützt wird.

Alle Personen, die ihr bürgerschaftliches Engagement in besonderer Weise mit den Anliegen der Gemeinden und der Einrichtungen des Kirchenkreises An der Ruhr verbinden wollen, sind aufgerufen, durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu fördern.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen „Jugend mit Zukunft“ und hat ihren Sitz in Mülheim an der Ruhr.

(2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts im Sinne des § 2 Abs. 4 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Zweck und Aufgabe der Stiftung

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung und Unterstützung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien im Bereich der Evangelischen Kirche im Gebiet des Kirchenkreises An der Ruhr.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Dies gilt auch im Falle ihres Ausscheidens oder der Auflösung der Stiftung. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhält/erhalten in seiner/ihrer Eigenschaft als Stifter bzw. Gesamtrechtsnachfolger des Stifters keine Zuwendungen aus Mitteln des Stiftung.

(4) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit Personen ehrenamtlich für die Stiftung tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Baraufwendungen.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Anfangsvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es beträgt 100.000,00 Euro.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Zulässig gebildete freie Rücklagen im Sinne des § 58 Nr. 7a AO dürfen dem Stiftungsvermögen ganz oder teilweise zugeführt werden.

(4) Die Annahme von Stiftungsfonds und unselbstständigen Stiftungen ist zulässig.

§ 5

Erträge

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerlich zulässig, gebildet werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

(3) Der Vorstand der Stiftung entscheidet über die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens und von Spenden.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.

(2) Der erste Vorstand und das erste Kuratorium werden durch den Stifter bestimmt.

(3) Die Mitglieder der Organe scheidern spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus. Nach deren Ausscheiden beruft der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises An der Ruhr die Nachfolger. Auf Ersuchen der/des Vorsitzenden kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl ihrer/seines Nachfolgerin/Nachfolgers im Amt bleiben.

(4) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben ausschließlich Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen. Sie haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(5) Der Kreissynodalvorstand kann Mitglieder der Organe abberufen.

§ 9

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus bis zu 15 Mitgliedern.

(2) Die Amtsdauer der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden und die Stellvertretung.

(4) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist vom Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises An der Ruhr zu genehmigen.

§ 10

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium wacht darüber, dass die Arbeit der Stiftung gemäß der Satzung erfolgt.

Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Feststellung des vom Vorstand jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplanes,

b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
c) Feststellung der vom Vorstand vorzulegenden Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,

d) Genehmigung von Beschlüssen des Vorstandes über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung.

§ 11

Zusammentreten des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wird nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, von seiner/seinem Vorsitzenden oder der Stellvertretung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit zwei Wochen Frist.

(2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung. Bei diesen Beschlüssen ist die Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Vorstand ist verpflichtet und berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. Das Kuratorium kann die Teilnahme mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit ausschließen.

(3) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung die der/des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlüsse des Kuratoriums sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung und einem weiteren Kuratoriumsmitglied zu unterzeichnen sind.

(4) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.

§ 12

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens sechs Mitgliedern.

(2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist vom Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises An der Ruhr zu genehmigen.

(5) Der Vorstand ist befugt, die Satzung zu ändern oder zu ergänzen. § 10 Absatz 2d ist zu beachten.

§ 13

Stellung und Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertretung zusammen mit einem weiteren Mitglied.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Verbesserung und Verwaltung des Stiftungsvermögens,
b) Führung der laufenden Geschäfte, die er gemäß § 15 übertragen kann,

c) Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,

d) Vorlage des jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplanes an das Kuratorium,

e) Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung an das Kuratorium,

f) Aufsicht über die Geschäftsführung.

§ 14

Zusammentreten des Vorstands

(1) Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, von seiner/seinem Vorsitzenden oder der Stellvertretung einberufen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung. Zu diesen Beschlüssen ist die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

(4) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

§ 15

Geschäftsführung

Für die laufenden Geschäfte kann der Vorstand Hilfskräfte anstellen oder Dritte – insbesondere die kirchliche Verwaltung – beauftragen, wenn die Größenordnung der Stiftung dies rechtfertigt. Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums können nicht Angestellte der Stiftung sein.

§ 16

Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises An der Ruhr und der Evangelischen Kirche im Rheinland und der staatlichen Genehmigungsbehörde.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Stiftungsvermögen an den Evangelischen Kirchenkreis An der Ruhr. Das übernommene Stiftungsvermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden, wie sie in § 2 dieser Satzung festgelegt sind.

§ 17

Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt Düsseldorf. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Mülheim an der Ruhr, den 26. August 2002

Evangelischer Kirchenkreis
An der Ruhr

Siegel

gez. Unterschriften

Staatliche Anerkennung vom 3. September 2002 nach Zustimmung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Bestandene Theologische Prüfungen im Herbst 2002

Az.: 13-1-4-1

Düsseldorf, 17. September 2002

Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden die Studentinnen und Studenten der Theologie:

Böcker, Christiane aus Windeck-Herchen
Brants, Saskia aus Bonn
Brunotte, Antje aus Bonn
Cremer, Oliver aus Wuppertal
Dörpholz, Dirk aus Köln
Gosch, Lilja aus Bochum
Haarmann, Dr. (ZA) Claudia aus Wuppertal
Haarmann, Dr. (ZA) Dirk aus Wuppertal
Heimann Trosien, Angela aus Aachen
Karp, André aus Bochum
Kietzell, von, Anna Katharina aus Lachen-Goßmannshofen
König, Christopher aus Bonn
Korf, Katja aus Heidelberg
Krüger, Ute aus Königswinter
Lüderitz, Ingo aus Heidelberg
Marttunen, Marjaana aus Heidelberg
Maßmann, Corinna aus Münster
Müller, Claudia aus Münster
Müller, Jens-Oliver aus Heidelberg
Oelschlägel, Christian aus Dossenheim
Rautenberg, Ulrike aus Königswinter
Scherer, Karin aus Göttingen
Schmidt, Jochen aus Sankt Augustin
Schönberger, Michaela aus Hamburg
Sielk, Thorsten aus Leipzig
Tibbe, Daniela aus Essen
Ufer, Martin aus Saarbrücken

Die Zweite Theologische Prüfung haben bestanden die Vikarinnen und Vikare:

Dörr, Christian aus Uedem
Engelmann, Arngard Uta aus Düsseldorf
Erzfeld, Christine aus Krefeld
Faerber, Christine aus Wuppertal
Fragner, Jan aus Bonn
Galla, Kirsten aus Traben-Trarbach
Heyneck, Markus aus Wuppertal
Hoffmann, Anita aus Oberhausen
Hotop, Harald aus Duisburg
Hüllstrung, Wolfgang aus Montpellier
Kamp-Erhardt, Tanja aus Leun
Kampf, Tobias aus Hennweiler
Kobbe, Ulrike aus Duisburg
Langfeld, Holger aus Mülheim/Ruhr
Lehmkuhl, Britta aus Veldenz
Meineke, Ulf aus Wuppertal
Menn, Antje aus Aachen
Mertig, Axel aus Köln
Möller, Torsten aus Köln
Müller-Sterl, Frauke aus Bonn
Peschutter, Stephanie aus Solingen
Salomon, Silke aus Xanten
Schmiedl, Nicole aus Remagen
Schulte, Christiane aus Köln
Thalau, Anja aus Bonn
Thiel, Sascha aus Hochstetten/Dhaun
Ueberschaer, Frank aus Ratingen
Viehweg, Heidrun aus Köln

Walter, Thomas aus Köln
 Waltersdorf, Wiebke aus Schöneberg
 Waske, Sven aus Bonn
 Weckelmann, Thomas aus Köln
 Wild, Rita aus Saarbrücken
 Wirth, Gregor aus Kastellaun
 Wolfertz, Kathrin aus Koblenz

An den Vorprüfungen in Bibelkunde, Philosophie, Religionswissenschaft, Soziologie, Psychologie und Pädagogik haben 17 Studentinnen und Studenten teilgenommen.

Das Landeskirchenamt

Berufungen in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst

Az.: 13-01-05 Düsseldorf, 23. September 2002

In den Vorbereitungsdienst als Vikarin/Vikar wurden aufgenommen:

zum: 1. Oktober 2002

Anca, Sophie
 Böcker, Christiane
 Cremer, Oliver
 Dörpholz, Dirk
 Eibach-Danzeglocke, Swantje
 Freuling, Georg
 Fuhr-Middendorf, Anke
 Heimann Trosien, Angela
 Kietzell, Anna Katharina von
 Krüger, Ute
 Küsel, Johannes
 Lamsfuß, Carmen
 Lüderitz, Ingo
 Maßmann, Corinna
 Müller, Claudia
 Rautenberg, Ulrike
 Scherer, Karin
 Schulz-Guth, Melanie
 Theißen, Henning
 Tibbe, Daniela
 Ufer, Martin
 Weber, Sascha

Das Landeskirchenamt

Berufungen in den Probedienst

Az.: 13-1-6-1 Düsseldorf, 16. September 2002

In den Probedienst als Pfarrerin/Pfarrer zur Anstellung wurden zum 1. Oktober 2002 berufen:

Böhme, Tillmann
 Brüll, Christina
 Dörr, Christian
 Engelman, Arngard Uta

Erzfeld, Christine
 Faerber, Christine
 Fagner, Jan
 Galla, Kirsten
 Hoffmann, Anita
 Hotop, Harald
 Hüllstrung, Wolfgang
 Kamp-Erhardt, Tanja
 Kasper, Ralf
 Kramer, Anja
 Kulla, Arnd
 Langfeld, Holger
 Lehmkuhl, Britta
 Mertig, Axel
 Möller, Torsten
 Müller, Claudia
 Müller-Sterl, Frauke
 Salomon, Silke
 Schröder-Field, Dr. Caroline
 Schulte, Christiane
 Thalau, Anja
 Thiel, Sascha
 Wagner, Thomas
 Waske, Sven
 Wild, Rita
 Wirth, Gregor
 Wittke, Bettina
 Wolfertz, Katrin

Das Landeskirchenamt

Prüfungen für B- und C-Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker vom 21. bis 26. März 2003

MERKBLATT

Az.: 13-6-5 Düsseldorf, 26. September 2002

- Die nächsten Prüfungen für B- und C-Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker finden vom **21. bis 26. März 2003** in Düsseldorf statt.

Die B-Prüfung wird auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 (KABl. S. 57) in der Fassung vom 21. März 1991 (KABl. S. 86)/23. August 1996 (KABl. S. 232) durchgeführt. Die C-Prüfung wird auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 (KABl. S. 65) in der Fassung vom 21. März 1991 (KABl. S. 86)/23. August 1996 (KABl. S. 232) durchgeführt.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 18 Abs. 2 und 3 und der B- und C-Prüfungsordnung über den Leiter der Ausbildungseinrichtung an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, zu richten. Er muss spätestens am **30. November 2002** (Datum des Poststempels) dem Landeskirchenamt vorliegen. C-Prüfungskandidaten mit privater Ausbildung richten ihren Zulassungsantrag unmittelbar an das Landeskirchenamt. Besondere Wünsche gem. § 18 Abs. 3 der Ordnungen (wie z. B. Prüfung in fakultativen Fächern, Teil-

bereichsprüfungen, Anrechnung von Prüfungsfächern, Sonderregelungen für Behinderte) sind im Zulassungsantrag zu vermerken. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) **B-Prüfung**

1. Lebenslauf und Lichtbild,
2. beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
3. Studiennachweis (beglaubigte Kopie des Studienbuches) und Votum der Ausbildungseinrichtung,
4. ggf. Nachweis einer abgelegten C-Prüfung,
5. falls die Zulassung zur zweiten Teilprüfung beantragt wird: Leistungsnachweise gemäß § 4 Abs. 1 und Nachweis über den Gemeindegottesdienst und das Gemeindesingen gemäß § 4 Abs. 2 sowie eine Liste mit zwölf Choralvorspielen gemäß § 11 Nr. 1.1. Jedem weiteren Antrag sind die unter Nr. 1 und 3 genannten Unterlagen beizufügen.

b) **C-Prüfung**

1. Lebenslauf und Lichtbild,
2. beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
3. Konfirmationsbescheinigung oder Bescheinigung über Kirchenmitgliedschaft,
4. pfarramtliches Zeugnis,
- 5.1 Studiennachweis (beglaubigte Kopie des Studienbuches) und Votum der Ausbildungseinrichtung,
- 5.2 Bewerber mit anderweitiger Vorbildung gemäß § 2 Abs. 3: Votum der Kreiskantorin/des Kreiskantors über die Eignung sowie Bescheinigung der Fachlehrer über die Ausbildungsdauer und -inhalte,
6. Nachweis über den Gemeindegottesdienst und das Gemeindesingen gemäß § 10,
7. Liste mit mindestens zwölf Choralvorspielen gemäß § 11 Nr. 1.1,

Im Einzelnen weisen wir noch auf Folgendes hin:

1. Die Themen der wissenschaftlichen Hausarbeit und die Einzelheiten der kompositorischen Hausarbeit für die B-Prüfung gem. §§ 9 und 10 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 werden den Ausbildungseinrichtungen zum Ende des Sommersemesters bzw. Beginn des Wintersemesters bekannt gegeben.
2. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses werden Kandidaten mit privater Vorbildung nur dann zur C-Prüfung bzw. C-Chorleiterprüfung zugelassen, wenn sie an mindestens einem jährlichen Lehrgang für Chorleitung und Stimmbildung des Landesverbandes evangelischer Kirchenchöre im Rheinland, Karl-Immer-Straße 15, 42281 Wuppertal, teilgenommen haben und ein befürwortendes Votum des Lehrgangleiters und eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses beibringen.
3. **Mit einer Zulassung zur Prüfung ist nur dann zu rechnen, wenn die Antragsunterlagen bis zum Anmeldetermin vollständig vorliegen.**

Der Antrag auf Anrechnung einzelner Fächer muss ebenfalls mit allen entsprechenden Nachweisen (Zeugnissen) zum **30. November 2002** vorgelegt werden.

2. Die **Einführungstagung** findet vom **26. März 2003** (Beginn 16.00 Uhr) bis zum **27. März 2003** (Ende nach dem Abendessen) im **Film Funk Fernseh Zentrum der Evangelischen Kirche im Rheinland in Düsseldorf** statt.

Die Teilnahme an dieser Freizeit ist eine **Voraussetzung für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit** als Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche der Union gemäß dem Kirchenmusikgesetz vom 15. Juni 1996 in der Fassung des Ausführungsgesetzes vom 9. Januar 1997 (KABl. S. 65 und 68).

Für die C-Prüfungskandidaten besteht die Möglichkeit, im Zulassungsantrag die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit im Nebenamt (Urkunde C) zu beantragen. Wir bitten, die Teilnahme an der Einführungstagung im Antrag zu bestätigen.

Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit an Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Hauptamt erfolgt erst nach einer Bewährung im kirchenmusikalischen Dienst (in einer hauptamtlichen Kirchenmusikerstelle) von in der Regel sechs Monaten und der Ablegung eines Kolloquiums. Falls die Teilnahme an der vorgenannten Anstellungsfreizeit erwünscht ist, bitten wir, dies im Zulassungsantrag anzugeben.

Das Landeskirchenamt

Hinweis auf ein Gebäudesanierungsprogramm zu Sonderkonditionen

Az.: 14-21-1

Düsseldorf, 16. September 2002

Wie die Bank für Kirche und Diakonie eG, Duisburg, mitteilt, hat die Kreditanstalt für Wiederaufbau eine neue, besonders zinsgünstige Förderhilfe für die Modernisierung und Sanierung von selbst genutzten und vermieteten Wohngebäuden aufgelegt:

das KfW-CO₂-Gebäudesanierungsprogramm.

Der Sonderkredit unterstützt gebündelte Investitionen am Objekt, z.B. Wärmedämmung der Außenwände und des Daches sowie die Erneuerung der Heizungsanlage und der Fenster. Auch hiervon abweichende Maßnahmen können gefördert werden, wenn eine Verminderung des CO₂-Ausstoßes um mindestens 40 Kilogramm/Quadratmeter Wohnfläche und Jahr bestätigt werden kann. Der verbilligte Darlehenszins beträgt zur Zeit **2.5 % p.a. fest für 10 Jahre**. Bei einer 100-prozentigen Auszahlung ergibt sich ein anfänglicher effektiver Jahreszins gemäß PAngV von 2,52 % p.a. (Stand: 22. August 2002). Die Kreditanstalt für Wiederaufbau gewährt maximal 250 Euro pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche.

Nach Aussage der KfW ist der Fördertopf noch gut gefüllt. Dennoch sollte bei Bedarf bald Kontakt mit der BKD gesucht werden, um alle Einzelheiten einer Maßnahme zu besprechen. Der Antrag muss nämlich vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.

Ansprechpartner bei der BKD ist Herr Schwarz-Isensee, Telefon: (02 03) 29 54-5 21, und Herr Hostert, Telefon: (02 03) 29 54 - 5 32.

In diesem Zusammenhang machen wir auch auf den Energiesparfonds der Evangelischen Kirche im Rheinland aufmerksam. Durch diesen Fonds werden Energie sparende Maßnahmen an kirchlichen Gebäuden durch zinslose Darlehen oder Zuschüsse gefördert. Diese Förderung steht den Kirchengemeinden nach wie vor zur Verfügung.

Das Landeskirchenamt

Kur- und Urlauberseelsorge in Bayern im Sommer 2003

45503 Az.: III/12-07-11-10

Düsseldorf, im September 2002

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern hat uns mit Schreiben vom 17. Juli 2002 gebeten, den nachstehenden Hinweis zum Kur- und Urlauberseelsorgedienst in Bayern im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland zu veröffentlichen:

Das Landeskirchenamt

Die Ev.-Luth. Kirche in Bayern bietet Pfarrerinnen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 100 vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/innen in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volksskirchlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt. Bei Übernahme eines solchen Dienstes werden die Fahrtkosten (DB) erstattet, ein Zuschuss zur Unterkunft gewährt (bei Familien, die mit am Einsatzort sind: kostenlose Ferienwohnung bei Stellen der Gruppe I und II) und – je nach Stelle – eine Aufwandsentschädigung von 266 € bis 336 € gezahlt. Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet. Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse: Landeskirchenamt München, Referat C1.1, Kirchenrat Steinbauer, Postfach 20 07 51, 80007 München, Fax (0 89) 54 91 63 67. Bewerbungen müssen spätestens am 22. November 2002 vorliegen.

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Pfarrerinnen z.A. Jadwiga Roberta Justen-Mack am 23. Juni 2002 in der Kirchengemeinde Speldorf.

Pfarrerinnen z.A. Christine Stoppig am 13. Juli 2002 in der Kirchengemeinde Essen-Katernberg.

Widerruf des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:

Bei der ehemaligen Pastorin im Hilfsdienst Ulrike Schmidt sind mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung widerrufen worden.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Rainer Bauhaus in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Simone Buschmann in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastorin im Sonderdienst Sabine Griese in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Horst Helmut Grothe in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Detlef Kogge in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastorin im Sonderdienst Stephanie Schmidt-Eggert in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Ute Siepermann in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Jutta Tzschiesche-Schlüpen in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor im Sonderdienst Karsten Wächter in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Rainer Bauhaus mit Wirkung vom 15. August 2002 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Jeckenbach, Kirchenkreis An Nahe und Glan.

Pfarrerinnen Simone Buschmann mit Wirkung vom 21. Juli 2002 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Cronenberg, Kirchenkreis Elberfeld.

Pfarrerinnen Monika Greier-Morck mit Wirkung vom 1. September 2002 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Krefeld-Nord, Kirchenkreis Krefeld-Viersen.

Pfarrer Horst Helmut Grothe mit Wirkung vom 1. September 2002 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Becherbach, Kirchenkreis An Nahe und Glan.

Pfarrer Detlef Kogge mit Wirkung vom 1. September 2002 die 6. Pfarrstelle (Arbeit mit Gehörlosen u. Hörbehinderten in den Kirchenkreisen Altenkirchen, Koblenz und Wied) des Kirchenkreises Wied.

Pfarrerinnen Stephanie Schmidt-Eggert mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 die 1. Pfarrstelle der Ev. Studentinnen- und Studentengemeinde in Köln-Uni.

Pfarrer Richard Schmiedeke mit Wirkung vom 1. September 2002 die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lank, Kirchenkreis Krefeld-Viersen.

Pfarrer Paul Joachim Schnapp mit Wirkung vom 1. September 2002 die 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost.

Pfarrerinnen Cornelia Seng mit Wirkung vom 1. August 2002 die 9. Pfarrstelle (Religionsunterricht am Gymnasium Wermskirchen) des Kirchenkreises Lennep.

Pfarrerin Ute Siepermann mit Wirkung vom 1. September 2002 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost.

Pfarrerin Jutta Tzschiesche-Schlüpen mit Wirkung vom 1. August 2002 die 15. Pfarrstelle zur Erteilung Ev. Religionslehre an Berufskollegs des Stadtkirchenverbandes Köln.

Pfarrer Dirk Voos mit Wirkung vom 1. September 2002 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rheinbach, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel.

Pfarrer Daniel Witting mit Wirkung vom 1. September 2002 die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Idar, Kirchenkreis Birkenfeld.

Freistellung:

Pfarrerin Sabine Griese mit Wirkung vom 1. September 2002 zum Dienst in der Militärseelsorge (Ev. Standortpfarrerin Idar-Oberstein).

Landespfarrer Ulrich Laepple, Amt für Gemeindeentwicklung und Missionarische Dienste der Evangelischen Kirche im Rheinland, mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 unter Verlust der Pfarrstelle.

Pfarrer Karsten Wächter mit Wirkung vom 1. September 2002 zum Dienst in der Militärseelsorge (Ev. Standortpfarrer Koblenz II).

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Pastor Frank Blankenstein in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2002.

Pfarrer im Probedienst Dr. Markus Coeleveld in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Aachen eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2002.

Pfarrerin im Probedienst Karin Göhl in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Kirchenkreis Oberhausen eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2002.

Pastorin Eva Güther in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Kirchenkreis Gladbach-Neuss eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2002.

Pfarrerin im Probedienst Silke de Haan in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Ev. Frauenhilfe im Rheinland eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2002.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Jochen Heller vom Ev. Gemeindeverband Koblenz zum Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat.

Pastor Jörg Hiltner in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Hochheide eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2002.

Pfarrer im Probedienst Klaus Kaiser in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Kirchenkreis

Aachen eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2002.

Pastor Armin Kopper in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Kirchenkreis Solingen eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2002.

Pfarrer im Probedienst Sven Mayer in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Kirchenkreis An Sieg und Rhein eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2002.

Pastorin Frauke Meier in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Kirchenkreis Jülich eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2002.

Landeskirchen-Inspektorenanwärterin Britta Mieschala in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zur Landeskirchen-Inspektorin zur Anstellung.

Pfarrer im Probedienst Bert Missal in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Feldkirchen eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2002.

Pastorin Barbara Münzenberg in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Lobberich eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2002.

Pastor Christian Neu in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2002.

Studienrätin z.A. i.K. Tina Neubacher vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf zur Studienrätin i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektorin Anja Neuser vom Kirchenkreis Krefeld-Viersen zur Kirchenverwaltungs-Amtsfrau.

Pastor Udo Otten in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2002.

Nikolaus Pätzold von der Viktoriaschule Aachen zum Studienrat z.A. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Pastorin Karin Pahlke in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Essen-Schonneck eingrichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2002.

Sonderschulkonrektor Dr. Hans-Jürgen Röhrig zum Dozenten im Pädagogisch-Theologischen Institut in Bonn-Bad Godesberg, Arbeitsbereich Schule, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. September 2002.

Kirchengemeinde-Obersekretär Thomas Schmitt von der Kirchengemeinde Heiligenhaus zum Kirchengemeinde-Hauptsekretär.

Kirchengemeinde-Amtsrat Hans Schneider vom Gemeindeamt Solingen-Altstadt zum Kirchengemeinde-Oberamtsrat.

Pastor Winfried Schön in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Schellenbeck-

Einern und dem Ev. Bibelwerk im Rheinland eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2002.

Kirchengemeinde-Amtfrau Petra Scholz von der Kirchengemeinde Velbert zur Kirchengemeinde-Amtsärztin.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektorin Gerhild Schützer vom Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in Mülheim zur Kirchenverwaltungs-Amtfrau.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Holger Staßen vom Kirchenkreis Elberfeld zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat.

Pfarrer im Probedienst Marcus Tesch in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Wissen eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2002.

Pfarrerin im Probedienst Kerstin Ulrich in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Neukirchener Erziehungsverein eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2002.

Kirchengemeinde-Oberamtsrat Karlheinz Winglewski vom Gemeindeamt Solingen-Altstadt zum Kirchengemeinde-Verwaltungsrat.

Pfarrer im Probedienst Stefan Züchner in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Kirchenkreis Oberhausen eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2002.

Versetzung in den Wartestand:

Pfarrerin Brigitte Hamburger, Evangelische Clarenbach-Kirchengemeinde Remscheid (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 2002.

Entlassen:

Pfarrer im Probedienst Dr. Markus Coeleveld mit Ablauf des 30. September 2002.

Pfarrerin im Probedienst Silke de Haan mit Ablauf des 30. September 2002.

Pfarrerin im Probedienst Karin Göhl mit Ablauf des 30. September 2002.

Pastorin im Sonderdienst Sabine Griese mit Ablauf des 31. August 2002.

Pfarrer im Probedienst Klaus Kaiser mit Ablauf des 30. September 2002.

Pastorin im Sonderdienst Alexandra Kroll-Janes mit Ablauf des 31. August 2002.

Pfarrer im Probedienst Sven Mayer mit Ablauf des 30. September 2002.

Pfarrer im Probedienst Bert Missal mit Ablauf des 30. September 2002.

Pfarrer im Probedienst Michael Potthoff mit Ablauf des 30. September 2002.

Pastorin im Sonderdienst Ute Siepermann mit Ablauf des 31. August 2002.

Pfarrer im Probedienst Marcus Tesch mit Ablauf des 30. September 2002.

Pfarrerin im Probedienst Kerstin Ulrich mit Ablauf des 30. September 2002.

Pastor im Sonderdienst Karsten Wächter mit Ablauf des 31. August 2002.

Pastor im Sonderdienst Gerhard Wenzel mit Ablauf des 30. Juni 2002.

Pfarrer im Probedienst Stefan Züchner mit Ablauf des 30. September 2002.

Freistellung im Altersteildienst:

Pfarrer Jürgen Erdmann, Luther-Kirchengemeinde Düsseldorf (2. Pfarrstelle), vom 1. November 2002 bis 30. April 2004.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer i.W. Martin Döring mit Wirkung vom 1. Oktober 2002.

Pfarrer i.W. Dr. Eberhard Kerp mit Wirkung vom 1. Oktober 2002.



*Denn also hat Gott die Welt geliebt,
dass er seinen eingeborenen Sohn gab,
damit alle, die an ihn glauben,
nicht verloren werden,
sondern das ewige Leben haben.*

Johannes 3,16

Aus diesem Leben wurde abberufen:

Pfarrer i.R. Heinrich Altenpohl am 5. September 2002 in Niederkassel, zuletzt Pfarrer in Niederkassel; geboren am 1. Januar 1919 in Elberfeld; ordiniert am 28. August 1955 in Mülheim/Ruhr.

Errichtung einer Pfarrstelle:

Beim Stadtkirchenverband Köln ist mit Wirkung vom 3. September 2002 eine 24. Verbandspfarrstelle zur Erteilung ev. Religionslehre an Berufskollegs errichtet worden.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Alsdorf, Kirchenkreis Aachen, ist mit Wirkung vom 1. Mai 2002 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Die 5. Pfarrstelle für Erteilung ev. Religionslehre am Bergischen Kolleg und dem Abendgymnasium des Kirchenkreises Elberfeld ist mit Wirkung vom 1. August 2002 aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

In der Kirchengemeinde Mayen ist zum 1. April 2003 die 1. Pfarrstelle mit einer Pfarrerin/einem Pfarrer neu zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber tritt zu diesem Termin seinen Dienst an einer Auslandspfarrstelle an. Mayen ist eine schöne Kleinstadt mit 20.000 Einwohnern, die verkehrsgüns-

tig im Rhein-Moseldreieck liegt. Die Gemeinde, in der der Unionskatechismus in Gebrauch ist, besteht aus zwei Bezirken. Zum 1. Pfarrbezirk (Mayen) gehören 23 Ortschaften mit insgesamt ca. 3.600 Gemeindegliedern. Eine Pfarrwohnung befindet sich im Gemeindezentrum neben der Kirche. Zur Gemeinde gehört eine Kindertagesstätte. In der Jugend- und Seniorenarbeit ist eine hauptamtliche Gemeindepädagogin tätig. Weitere Aktivitäten finden sich in den unterschiedlichen Gemeindegruppen, z. B. Frauenhilfe, Bibel- und Gesprächskreis, Kindergruppen, Bastelkreis und Arbeit mit Aussiedlern. Die Gemeinde engagiert sich im sozialen Brennpunkt, in der Arbeit mit arbeitslosen Jugendlichen und in der Asylarbeit sowie im konziliaren Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Besonders am Herzen liegt dem Presbyterium die Kirchenmusik, insbesondere der Kirchenchor, der regelmäßig Gottesdienste begleitet und sich zusätzlich dem großen Oratorium widmet. Das Presbyterium wünscht sich eine Persönlichkeit, der im Gottesdienst Predigt, Liturgie und musikalische Gestaltung wichtig sind, gute Zusammenarbeit in den verschiedenen Arbeitsbereichen und mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Fähigkeiten in der Seelsorge, besonders in der Kranken- und Sterbebegleitung (Hospiz) sowie auch in Trau- und Taufgesprächen, gute Zusammenarbeit in der Ökumene, einen weiteren Ausbau der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Familien. Sollten Sie weitere Fragen haben, rufen Sie bitte an, Ihre Ansprechpartner sind: Gemeindepädagogin Heike Oidtmann, Tel. Büro (0 26 51) 70 09 60, privat (0 26 51) 76 90 0, Finanzkirchmeisterin Dr. G. Prapolinat, Tel. (0 26 54) 98 78 65, Baukirchmeister Werner Knappe, Tel. (0 26 54) 77 11 8, Vorsitzender des Gesamtpresbyteriums Pfarrer Ingo Schrooten, Tel. (0 26 54) 96 41 70. Weitere Informationen erhalten Sie über die homepage: www.evangelische-kirche-mayen.de. Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Mayen über den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz.

Die neu errichtete 24. Verbandspfarrstelle zur Erteilung ev. Religionslehre an Berufskollegs des Stadtkirchenverbandes Köln ist sofort mit der Auflage, dass die Besetzung nur im eingeschränkten Dienst mit 50% möglich ist, auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Kirchengemeinde Wermelskirchen (12.000 Gemeindeglieder/5 Pfarrstellen/Heidelberger Katechismus) sucht zum 1. Juni 2003 für die 5. Pfarrstelle einen Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrerehepaar. Der derzeitige Stelleninhaber geht nach 25 Jahren in der Gemeinde in den Ruhestand. Die Stelle hat 100% Dienstumfang, die sich auf 75% Gemeindegliederarbeit im Pfarrbezirk Tente und auf 25% Religionsunterricht am Gymnasium Wermelskirchen (6 Wochenstunden) verteilen. Der Pfarrbezirk Tente mit 1.890 Gemeindegliedern umfasst den südlichen Stadtrand von Wermelskirchen und eine Reihe von Hofschaften. Mitten im Bezirk liegt das evangelische Jugend- und Gemeindehaus Tente (Predigtstätte des Bezirks), daneben der Kindergarten und das Pfarrhaus. Die Kinder- und Jugendarbeit im Pfarrbezirk ist dem CVJM Tente übertragen. Der Predigtendienst findet im Wechsel mit den anderen Kollegen/innen der Gemeinde statt. Die Gemeinde wünscht sich für ihre Pfarrstelle Persönlichkeiten, die ihre Gaben in eine geistlich lebendige Gemeinde einbringen, mit Freude und Ideen die verschiedenen Kreise und Aktivitäten im Pfarrbezirk unterstützen, auch gemeindefernen Menschen

nachgehen, gern mit den Kollegen/innen und den anderen Hauptamtlichen, den vielen Ehrenamtlichen und dem Presbyterium zusammenarbeiten, durch menschnahe Gottesdienste zum Glauben einladen, engagiert Religionsunterricht gestalten als eine Schnittstelle zwischen Kirche und Schule. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb der nächsten drei Wochen über den Superintendenten des Kirchenkreises Lennepe, Geschwister-Scholl-Str. 1a, 42897 Remscheid, an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Wermelskirchen. Weitere Infos zu unserer Gemeinde unter www.ekwk.de. Auskunft erteilt der Vorsitzende Pfarrer Jens-Peter Preis, Tel. (0 21 96) 21 77, E-Mail: jens-peter.preis@ekwk.de

Die Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt zunächst auf fünf Jahre befristet eine Pfarrerin/einen Pfarrer für Polizeiseelsorge im Saarland (5. kreiskirchliche Pfarrstelle des Kirchenkreises Saarbrücken). Es handelt sich um einen eingeschränkten Dienst (50 %). Sie/Er soll folgende Aufgaben übernehmen: seelsorgliche Betreuung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, Erteilung des Studienfachs „Berufsethik“ an der Fachhochschule für Verwaltung, Abteilung Polizeivollzugsdienst, Mitarbeit an polizeilichen Fortbildungsveranstaltungen, Zusammenarbeit mit der katholischen Polizeiseelsorge im Bistum Trier, Begleitung von Polizeibeamtinnen und -beamten bei Einsätzen. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Superintendentin Johanna-Martina Rief, Großherzog-Friedrich-Straße 44, 66111 Saarbrücken. Auskünfte erteilt Ihnen gern die Superintendentur, Tel. (06 81) 3 87 00-13.

Die Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen suchen für die ev.-kath. Telefonseelsorge – Beratungsstelle im Saarland mit Sitz in Saarbrücken (9. kreiskirchliche Pfarrstelle für Telefonseelsorge im Saarland des Kirchenkreises Saarbrücken) zum 1. März 2003 eine ev. Pfarrerin/einen ev. Pfarrer (Vollzeit) als ev. Leiterin/Leiter. Mit dem Ruhestandseintritt des derzeitigen Pfarrstelleninhabers ist die ev. Leitungsstelle neu zu besetzen. Die Telefonseelsorge bietet Menschen in Krisen- und Konfliktsituationen Zuwendung in Form von helfenden Gesprächen am Telefon rund um die Uhr und tagsüber im Beratungszentrum. Wir sind ein Team von 70 Ehrenamtlichen und 5 Hauptamtlichen (derzeit 2 Theologen, 2 Dipl.-Psychologinnen und 1 Sekretärin). Zu den Aufgaben gehören insbesondere: Gewinnung und Auswahl neuer MitarbeiterInnen, Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter, regelmäßige Supervision der Ehrenamtlichen in Gruppen, Gottesdienstangebote für die ehrenamtlich Mitarbeitenden, seelsorgliche Begleitung von Mitarbeitenden in Krisen, persönliche Beratung, Seelsorge, Therapie von Klienten, Übernahme von Tag- und Nachtdiensten am Telefon, verantwortliche Gestaltung, Organisation und Vertretung der Stelle nach außen, konzeptionelle Weiterentwicklung, Erschließen neuer Finanzquellen. Erwartet werden eine abgeschlossene Ausbildung in einer anerkannten Therapieform oder Supervisorenausbildung, Kontaktfähigkeit und Einfühlbarkeit für den motivierenden Umgang mit Ehrenamtlichen, Kenntnisse und Erfahrungen in Gruppenleitung und Supervision, Leitungskompetenz, Bereitschaft und Fähigkeit zur Kooperation mit ev.-kath. Leitungsteam, Kompetenz im Verbinden von theologischen und psychologischen Erkenntnissen. Geboten wird ein anregendes, bewegtes und vielseitiges Arbeitsfeld, Vollzeit/Eingruppierung nach dem Pfarrerdienst, Zusammenarbeit in einem interdisziplinären Team, Fort- und Weiterbildung mit Dienstbefreiung und Arbeitgeberzuschuss. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von

drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Superintendentin Johanna-Martina Rief, Großherzog-Friedrich-Straße 44, 66111 Saarbrücken. Anfragen: Petrowski/Kuhnen, Telefon (06 81) 9 68 69-0 oder Fax (06 81) 9 68 69-20 (vormittags).

Im Kirchenkreis Trier ist die neu errichtete Pfarrstelle für Öffentlichkeitsarbeit (3. kreiskirchliche Pfarrstelle) auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit journalistischer Erfahrung, die/der bereit ist, ein neues Modell für Öffentlichkeitsarbeit im Kirchenkreis Trier in Kooperation mit dem Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit umzusetzen und weiterzuentwickeln. Der Kirchenkreis Trier versteht kirchliche Öffentlichkeitsarbeit als Verkündigungsauftrag. Die interne Kommunikation der Gemeinden vor Ort soll gestärkt und die Öffentlichkeitsarbeit für die Gemeinden koordiniert werden. Der Kirchenkreis Trier sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der mit der Region vertraut ist, die kirchliche Praxis kennt, die Öffentlichkeitswirksamkeit der Gemeinden zu stärken vermag und die kreiskirchliche Öffentlichkeitsarbeit mit modernen Mitteln und protestantischem Profil weiterentwickelt. Teamfähigkeit, ökumenisches Interesse, Organisationstalent, Kreativität, Kommunikationsfähigkeit und die Vertrautheit mit neuen Medien sind Voraussetzung. Der Kirchenkreis Trier wünscht sich jemanden, der sich im Pfarrkonvent, in kirchlichen Gruppen, Gemeinden als auch in der Öffentlichkeit bewegen kann und kirchliche Interessen zu vertreten weiß. Der Kirchenkreis Trier ist durch seine flächenmäßige Ausdehnung eine Herausforderung für die Öffentlichkeitsarbeit. In den 24 Kirchengemeinden finden sich Diaspora-Landgemeinden in der Eifel, Landgemeinden im Hunsrück mit ihrer mehrheitlich evangelischen Bevölkerung, hinzu kommen Kleinstadtgemeinden und die Gemeinden der Stadt Trier. Ein Büro steht in der Superintendentur zur Verfügung. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Superintendenten Christoph Pistorius, Engelstraße 12, 54292 Trier, Tel. (06 51) 2 09 00-48. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

In der Kirchengemeinde Wißmar, Kirchenkreis Wetzlar, ist sofort die frei werdende Einzelpfarrstelle (100 %) auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Wißmar ist einer der drei Ortsteile von Wetzlar und hat eine ursprünglich ländliche Struktur mit großen Neubaugebieten. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 648. Zwei kommunale Kindergärten und die Grundschule befinden sich im Ort, alle weiterführenden Schulen gibt es in der Großgemeinde oder in der sieben km entfernten Universitätsstadt Gießen. Die Kirchengemeinde umfasst rund 3.000 Mitglieder. Zur Kirche, 1830 im klassizistischen Stil erbaut, gehören ein geräumiges Pfarrhaus, ein Gemeindesaal sowie ein Haus mit mehreren Gruppenräumen und einer Bücherei. Eine Reihe neben- und ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen, eine Küsterin sowie ein engagierter hauptamtlicher Diakon (Schwerpunkt Kinder- und Jugendarbeit) freuen sich auf eine fruchtbare und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die Mitarbeit in bestehenden Gruppen und Kreisen, auch im AWO Pflegeheim, wird erwartet; der Konfirmandenunterricht wird gemeinsam mit dem Diakon vorbereitet und durchgeführt. Viele verschiedene musikalische Aktivitäten werden in der Kirchengemeinde gepflegt. Im Pfarrhaus steht für die anfallenden Büroarbeiten eine Teilzeitkraft (12 Std. pro Woche) zur Verfügung. Das Presbyterium wünscht sich einen Pfarrer, eine Pfarrerin oder ein Pfarrerehepaar, der/die/das die biblische Botschaft von Jesus Christus lebendig und einla-

dend verkündigt, offen auf Menschen zugeht, sich mit Freude und Geduld der Seelsorge widmet, Mut zu weiterem Gemeindeaufbau mitbringt und gerne Gottesdienste in vielfältiger Form gestaltet. Zu weitergehenden Gesprächen steht das Presbyterium gerne zur Verfügung. Auskünfte erteilt Herrmann Frankfurth, (0 64 06) 37 58, oder Diakon Ernest W. Aguirre (0 64 06) 7 58 57. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Pfarrstellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

In der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz ist ab 1. Januar 2003 eine landeskirchliche Pfarrstelle für Kinder- und Jugendarbeit zu besetzen. Folgende Aufgaben warten auf die Stelleninhaberin/den Stelleninhaber: 1. Leitung und Profilierung der Arbeit mit Kindern, 2. Verantwortung der Arbeit mit Konfirmanden in der Landeskirche, 3. Leitung und Profilierung der Arbeit mit Jugendlichen und 4. Leitung des Provinzialpfarramtes für Kinder- und Jugendarbeit. Vorausgesetzt werden mehrjährige Gemeindepraxis und Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit. Bewerbungen sind bis spätestens 30. November 2002 zu richten an das Konsistorium der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz, Postfach 30 03 34, 02808 Görlitz. Für Rückfragen stehen zur Verfügung: Landesjugendpfarrer Ulrich Wollstadt, Muskauer Straße 32, 02956 Rietschen, Tel. (03 57 72) 4 02 59 oder (03 57 72) 40295, E-Mail: ulrich.wollstadt@online.de, und Oberkonsistorialrat Dr. Hans-Jochen Kühne – Konsistorium – Tel. (0 35 81) 7 44-2 59, Fax (0 35 81) 7 44-2 99, E-Mail: konsistorium@eksol.de.

Stellenausschreibung einer Sonderdienststelle:

Der Kirchenkreis Braunsfeld sucht ab sofort einen Pastor/eine Pastorin im Sonderdienst für folgende Aufgabenbereiche: Geschäftsführung bei der internationalen Geschäftsstelle von Church and Peace. Church and Peace ist ein ökumenischer Zusammenschluss von Friedenskirchen und friedenskirchlich orientierten Gemeinden, Kommunitäten und Friedensorganisationen in Europa (ca. 50 %). Friedensarbeit, Ökumene und Weltmission im Kirchenkreis Braunsfeld, insbesondere Begleitung und Beratung der Partnerschaftsarbeit (ca. 50 %). Erwartet wird: Bereitschaft zur Mitarbeit in der Friedens-, Ökumene- und Partnerschaftsarbeit und zur Zusammenarbeit mit ökumenischen Friedens- und Basisgruppen, gute Sprachkenntnisse in Englisch; Französisch wünschenswert, Teamfähigkeit, Flexibilität, Redaktion kleinerer deutschsprachiger Publikationen, Mitarbeit in Gremien und Vertretung des friedenskirchlichen Anliegens im Bereich der EKdR, der EKD und der KEK. Geboten wird: abwechslungsreiches Aufgabengebiet, vielfältige ökumenische Kontakte innerhalb West- und Osteuropas und im Rahmen von Nord-Süd-Partnerschaften nach Botswana, Burkina Faso, Indonesien, Unterstützung durch ein Team in der Geschäftsstelle von Church and Peace, Begleitung durch engagierte kreiskirchliche Ausschüsse, reizvolle Umgebung zwischen Westerwald und Taunus, Mithilfe bei der Wohnungssuche. Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 15. November 2002 an den Evangelischen Kirchenkreis Braunsfeld, Postfach 14 46, 35524 Wetzlar. Weitere Auskünfte erteilen Superintendent Rust, Tel. (0 64 41) 40 09-28, Frau von der Recke (Church and Peace), Tel. (0 64 45) 55 88.

Stellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

In der Kirchengemeinde Kettwig ist ab sofort die Stelle des/der Gemeindeamtsleiters/Gemeindeamtsleiterin zu besetzen. Kettwig ist eine 950 Jahre alte Stadt an der Ruhr mit malerischer Altstadtkulisse mit hohem Freizeitwert im Süden von Essen. Die Gemeinde umfasst ca. 7.200 Gemeindeglieder. Sie ist gegliedert in 3 Pfarrbezirke mit vier Gemeindezentren, drei Kindergärten und einem Friedhof. Die Gemeindeverwaltung hat neben den drei Pfarrern und einer Pfarrerin zur Anstellung 46 MitarbeiterInnen. Das 23-köpfige Presbyterium hat 10 Ausschüsse, die alle 2 bis 3 Monate tagen. Für die Tätigkeit des/der GemeindeamtsleiterIn werden folgende Qualifikationen vorausgesetzt: mindestens die 1. kirchliche Verwaltungsprüfung, ausgeprägtes Führungsverhalten und Fähigkeit zur Mitarbeitermotivierung, organisatorische Fähigkeiten, analytisch-strategisches Denken, Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsfähigkeit und sicheres Auftreten, Einsatz- und Verantwortungsbereitschaft, gutes kommunikatives Verhalten. Geboten werden: anforderungsgerechte moderne Arbeitsbedingungen, motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, selbstständiges Arbeiten mit dem entsprechenden Gestaltungsspielraum, Vergütung nach BAT-KF. Die Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum 11. November 2002 an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Kettwig, Hauptstr. 83, 45219 Essen (Kettwig).

Literaturhinweise:

Ernst Schiffmann: **Die Simultankirche in Brauneberg – Dusemond 1777–2002**, hg. von der Kath. Pfarrgemeinde St. Remigius Brauneberg u. von der Evangelischen Kirchengemeinde Mülheim zur 225-jährigen Weihe der Brauneberger Kirche. Brauneberg/Mülheim 2002, 19 S., Abb.

Stephan Bitter: Gott weiß allein die rechte Zeit. **Superintendentenberichte vor der Kreissynode Bad Godesberg-Voreifel 1989–2001**. Orig.-Ausg. Rheinbach: CMZ-Verlag 2002, 262 S.

Oberbarmer Gemeindegeschichte. Gemarkte Wichlinghausen Wupperfeld Hatzfeld Heidt Heckinghausen, hg. von Fritz Mehnert für den Gemeindeverband Gemarkte-Wupperfeld (Oberbarmer Gemeindeverband) in Zusammenarbeit mit Karin Becker ... Wuppertal 2002, 596 S., Abb.

Festschrift 50 Jahre Evangelische Christuskirche Wehbach 1952–2002, hg. von der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchen. Kirchen 2002, 51 S., Abb.

Evangelische Kindertagesstätten in Wetzlar. Informationen, Angebote, Ziele. Hg.: Gemeindeverband Evangelischer Kirchengemeinden in Wetzlar. Red.: Frank W. Rudolph. Wetzlar 2002. – 19 S., Abb.

Werner Lauff: **Eduard Hülsmann**. Pfarrer in Lennep und 1848 Abgeordneter in der Nationalversammlung in Frankfurt am Main. Remscheid: Bergischer Geschichtsverein, Abt. Remscheid 2002, 142 S., Abb.

Das Essener Gesangbuch von 1614. Mit einem Nachwort von Dietrich Meyer. Nachdruck der Ausg. Essen 1614. Bonn: Habelt-Verlag 2002, ca. 800 S. (Faksimile-Edition des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 5)

Zwischen Tradition und Aufbruch. **159 Jahre Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland**. Festgabe zum Jahresfest am 13. bis 16. September 2002 im Kirchenkreis Birkenfeld. Hg. vom Ev. Kirchenkreis Birkenfeld. Birkenfeld 2002, 51 S., Abb. (Kleine Schriften des Evangelischen Kirchenkreises Birkenfeld 1)

Ruthild Brakemeier: **Die Mutterhausdiakonie und ihr Weg in die Zukunft**. Kassel: Kaiserswerther Verband 2002, 244 S., Abb.

Das erste Opfer ist die Wahrheit. **Zur Informationspolitik aus Kriegsgebieten**. Tagung des Ständigen Ausschusses für Öffentliche Verantwortung der Evangelischen Kirche im Rheinland, 15. und 16. Dezember 2001, hg. von Jörn-Erik Gutheil u. Volker Lauterjung. Wuppertal: Foedus-Verlag 2002, 54 S.

Integration braucht ein Konzept. Arbeitshilfe. Hg.: Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt. Verantwortl.: Jörn-Erik Gutheil. Düsseldorf 2002, 47 S.

Ergänzungsband zum Evangelischen Gottesdienstbuch für die Evangelische Kirche der Union und die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands, hg. von der Kirchenleitung der Vereinigten Evang.-Luth. Kirche Deutschlands u. im Auftr. des Rates von der Kirchenkanzlei der Evang. Kirche der Union. Berlin [u.a.] Evang. Haupt-Bibelgesellschaft u. von Cansteinsche Bibelanst. [u.a.] 2002, 591 S.

Klaus Teschner: Frieden mit Gott. **[Auslegungen zu Texten aus dem Römerbrief]**. Neukirchen-Vluyn: AUSAAT-Verlag 2002, 48 S., Abb. (Der Gemeinde zur Bibelwoche 2002/2003)

Berichtigung zum KABI Nr. 9/2002

Im KABI 09/2002 muss es auf Seite 269 unter der Rubrik „Übertragungen von Pfarrstellen“ statt Uwe Königsbächer richtig heißen: „Uwe Königsbäucher“.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · G 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/45620, E-Mail: KABI.Redaktion@EKiR-LKA.de, Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 25,-Euro, Einzel exemplar 2,50 Euro. Druck: Toennes Satz+Druck, Niermannsweg 1-5, 40699 Erkrath

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
